

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

1882.

Dreiundvierzigster Jahrgang.

---

Rudolstadt.

Druck und Verlag der kaiserlich priv. Hofbuchdruckerei.

(K. Mühlh.)





1867 24	Erlös.
8. 15. <b>Verordnung</b> vom 2. Juni 1882, betreffend die Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	66
„ 16. <b>Ministerial-Verordnung</b> vom 9. Juni 1882, betreffend die Anfertigung und Vervollständigung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder	67
9. 17. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 7. Juli 1882, betreffend den Nachtrag vom 9. December 1881 zu dem Reglement der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät	69
„ 18. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 13. Juli 1882, die Erledigung der auf Eidesabnahmen und eidliche Verurtheilungen in Großbritannien und Irland gerichteten Erforschungsschreiben betreffend	73
„ 19. <b>Verordnung</b> vom 13. Juli 1882, betreffend die Hinterlegungen zum Zweck der Bestellung proceßualischer Sicherheiten in landgerichtlichen Proceßen	76
10. 20. <b>Braunungs-Ordnung</b> vom 17. August 1882	77
11. 21. <b>Verordnung</b> vom 8. September 1882, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber-Gehülfen betreffend	83
„ 22. <b>Ausführungs-Verordnung</b> vom 16. September 1882 zu der vom Bundesrathe beschlossenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile	84
12. 23. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> , die Anwendung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 über die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 6. October 1882	121
„ 24. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 20. October 1882, betreffend den Nachtrag zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 7. Juli 1882	122
13. 25. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 2. November 1882, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine	129
„ 26. <b>Verordnung</b> , betreffend die Aufhebung des §. 5 Absatz 2 der Verordnung vom 15. August 1873, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel betreffend, vom 14. November 1882	130
„ 27. <b>Ministerial-Verordnung</b> vom 17. November 1882, betreffend die Ausführung der Viehzählung am 10. Januar 1883	131
14. 28. <b>Verordnung</b> vom 9. December 1882, betreffend einen Nachtrag zu dem Regulative über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste	133
„ 29. <b>Bekanntmachung</b> vom 13. December 1882, die Beizung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen im Staatsdienste des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit Militairanwärtern betreffend	135
„ 30. <b>Verordnung</b> vom 18. December 1882, die Vertretung des Justus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend	169
„ 31. <b>Ministerial-Verordnung</b> vom 23. December 1882, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Editio altera	169

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1882.

---

### **№ I. Gesetz,**

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 21. December 1881.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 153\*) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

#### **I. Verfahren und Behörden.**

##### §. 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter Oberleitung des Ministeriums den Landrathsdämtern und Ortspolizeibehörden ob.

##### §. 2.

Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Das Landrathsdamt ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

##### §. 3.

Von dem Landrathsdamte sind folgende Maßregeln zu treffen:

\*) Nachmals abgedruckt S. 7 ff.

- 1) die Bestimmung anderer approbirter Thierärzte statt der angestellten im Falle der Behinderung der letztern oder aus sonstigen dringenden Gründen in Gemäßheit des §. 2 Satz 3 des Reichsgesetzes;
- 2) die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des §. 13 des Reichsgesetzes;
- 3) die Ausdehnung der für Vieh- und Pferdennärrkte gesetzlich bestimmten Beaufsichtigung auf die in §. 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Viehbestände, Thierschauen und Zusammenziehungen;
- 4) die Tödtung erkrankter oder nur verdächtiger Thiere in den Fällen der §§. 42 und 45 des Reichsgesetzes;
- 5) die in §. 51 des Reichsgesetzes vorbehaltenen Maßregeln in Bezug auf die Beschränkung von Zulassung der Pferde zur Begattung.

#### §. 4.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten:

- 1) besondere Kommissare an Stelle der in §§. 2 und 3 gedachten Behörden zu erneuern und die diesen Kommissaren zu übertragenden Befugnisse zu bestimmen;
- 2) in Gemäßheit des §. 11 des Reichsgesetzes für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9 des Reichsgesetzes) in soweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt, und im Fall, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§. 30) allgemein vorzuschreiben.

#### §. 5.

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde findet, soweit nicht anders hierüber in diesem Gesetze geordnet ist, nur Beschwerde an die vorgesehene Behörde, in letzter Instanz an das Ministerium, statt. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Ministerium ist bejugt, von Aufsiehtswegen die für den Zweck des Gesetzes erforderlichen Maßregeln für das ganze Land, für einzelne Verwaltungsbezirke oder auch für einzelne Gemeinden unmittelbar anzuordnen.

#### §. 6.

Das Ministerium bestimmt die Stelle, von welcher das nach §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes erforderliche thierärztliche Obergutachten abzugeben ist.

## II. Entschädigung.

## §. 7.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§. 57--60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird von der Staatskasse gewährt. Die Entschädigungsbeträge für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, sofern dieselben mit der Mopkrankheit oder Lungenseuche behaftet oder wegen Verdachts derselben getödtet waren, werden von den Viehbesitzern wieder eingehoben (§. 20).

## §. 8.

In den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes wird eine Entschädigung nicht gewährt.

## §. 9.

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere (§. 59 des Reichsgesetzes) muß thunlichst nach vor der Tödtung behufs Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden.

Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres.

Behufs dessen wird in dem einzelnen Falle eine Kommission gebildet, welche aus dem beamteten oder einem besonders dazu verpflichteten Thierarzte und zwei Schiedsmännern besteht.

## §. 10.

Die Leitung des Abschätzungsverfahrens steht dem Landrathsamte oder einem Beauftragten desselben zu. Das Landrathsammt wählt die Schiedsmänner nach Anhörung der betreffenden Ortsvorstände aus den zu diesem Geschäfte besonders geeigneten Viehhaltern des Bezirks und nimmt dieselben eidlich in Pflicht.

## §. 11.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder:

- a) in eigener Sache,
- b) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- c) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten

Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen.

## §. 12.

Wenn die Kommission (§. 9) über die der Entschädigung zu Grunde zu legende Werthsumme oder über den Werth der dem Besizer verbleibenden Theile eines getödteten Thieres (§. 59 Abs. 2 Nr. 2 des Reichsgesetzes) nicht zur Einstimmigkeit gelangt, zieht sie aus den einzelnen Werthschätzungen der Mitglieder das Mittel und die so gefundene Summe ist eben so entscheidend wie die einstimmig gefundene.

Das Landrathsdamt oder dessen Beauftragter hat über das Ergebnis der Schätzung eine auch von den Mitgliedern der Schätzungs-Kommission zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## §. 13.

Nach erfolgter Abschätzung hat das Landrathsdamt zu prüfen, ob in dem vorliegenden Falle überhaupt eine Entschädigung zu leisten ist, in welcher Höhe, unter welchen Anrechnungen und ob von der Staatskasse definitiv oder nur vorläufig. Die Akten sind sodann mit bestimmten Anträgen dem Ministerium zu weiterer Beschlussfassung vorzulegen.

**III. Kosten des Verfahrens.**

## §. 14.

Die Kosten, die durch Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtöverrichtungen erwachsen, sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Dasselbe gilt von den Gebühren, Auslagen und Reisekostenentschädigungen der Schiedsmänner und der etwa zugezogenen nicht beamteten Thierärzte. Diefelben werden nach Maßgabe des Sportelgesetzes im Verwaltungswege festgesetzt.

## §. 15.

Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zuchtthiere erwachsen (§. 17 des Reichsgesetzes), fallen dem Unternehmer zur Last und sind, in Ermangelung güt-

licher Einigung, von dem Landrathsamte festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch. Die Kostenbeitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

#### §. 16.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben

- 1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
- 2) die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Ort- und Feldmarksperré in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;
- 3) auf ihre Kosten die Hülfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder zur unschädlichen Beseitigung der Cadaver oder einzelner Theile derselben oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;
- 4) ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere oder Theile derselben, der Streue, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Thiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

#### §. 17.

Wenn die in §. 16 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden oder Gemeinden und Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen (§. 22 des Reichsgesetzes), so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregel gemeinsam aufzubringen. Findet eine Einigung der Betheiligten nicht statt, so hat das Landrathsamte die Vertheilung zu bestimmen.

#### §. 18.

Alle in den §§. 14, 15 und 16 dieses Gesetzes nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen, der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfection von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege des Verwaltungs-Zwangsvorfahrens beigetrieben werden.

Die Gemeinden haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falles vorzuschießen.

#### §. 19.

Zur Feststellung der nach §§. 14 bis 18 aufgewendeten Kosten ist das Landrathsammt zuständig. Gegen die Entscheidung desselben findet binnen 14 tägiger ausschließlicher Frist vom Tage der Eröffnung an Recurs an das Ministerium statt. Dieses entscheidet endgültig.

### IV. Erstattungspflicht der Viehbesitzer.

#### §. 20.

Die Erstattung der von der Staatskasse nach §. 7 des Gesetzes geleisteten Vorschüsse an Entschädigungsgeldern für Thiere, die wegen der Kopfkrankheit oder der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödtet, bezüglich nach dieser Anordnung an jener gefallen sind, durch die Viehbesitzer erfolgt alljährlich am Schlusse des Jahres nach Maßgabe des im Fürstenthum vorhandenen Bestandes an Pferden mit Einschluß der Esel, Maulthiere und Maultesel und an Rindvieh in der Weise, daß die Entschädigungsbeträge für kopfkranken Pferde, Esel, Maulthiere und Maultesel den sämmtlichen Besitzern solcher Thiere, die Entschädigungsbeträge für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern des Landes auferlegt wird.

#### §. 21.

In jeder Gemeinde und in jedem selbstständigen Gutsbezirke ist alljährlich zu Anfang Mai ein Verzeichniß der vorhandenen Pferde mit Einschluß der Esel, Maulthiere und Maultesel und ein Verzeichniß der Rindviehstücke mit Einschluß der über 3 Wochen alten Kälber von den Ortspolizeibehörden bezüglich dem Vertreter des Gutsbezirks anzulegen. Diese Verzeichnisse werden 14 Tage lang öffentlich ausgelegt, innerhalb welcher Frist Einwendungen gegen dieselben angebracht werden können. Die Ortspolizeibehörde entscheidet über diese Einwendungen und gegen die Entscheidung ist eine einmalige Beschwerde an die vorgesehete Behörde innerhalb 10 tägiger Frist zulässig.

Die Verzeichnisse sind nach erfolgtem Abschlusse bei den Landrathsamtern und von diesen bei dem Ministerium einzureichen. Dieselben bilden für das laufende Kalenderjahr ohne Rücksicht auf die in demselben eintretenden Veränderungen des

Pferde- bezw. Rindviehbestandes die Grundlage für die Verteilung und Erhebung der Entschädigungsbeiträge. Die Beiträge werden wie die Ortssteuern durch die Gemeindevorstände im Verwaltungs-Zwangsverfahren eingehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. December 1881.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Vertrak.

### Anlage.

## G e s e t z,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

#### §. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

#### §. 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtöverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

### §. 3.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

### §. 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete

mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler, oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

### §. 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

## I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

### a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

#### §. 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

#### §. 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszu dehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

## b. Viehrevisionen.

## §. 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

## II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

## I. Allgemeine Vorschriften.

## a. Anzeigepflicht.

## §. 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung, oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

## §. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;

3. der Kopf (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Vesikälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Mäule der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reicheskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

#### §. 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

#### b. Ermittlung der Seuchenausbrüche.

##### §. 12.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besizer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

## §. 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

## §. 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Bestimmungen vorgesehene, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Geht die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgelegten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

## §. 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

## §. 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehoben.

Die vorgelegte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamte-

ten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

#### §. 17.

Alle Vieh- und Pferdewärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufes in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenschickungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

### c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

#### §. 18.

Im Falle der Seuchengefahr (§. 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

#### §. 19.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe be-

riminte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

#### §. 20.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

#### §. 21.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwämmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

#### §. 22.

4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

## §. 23.

5. Die Impfung der der Seuchengefahre ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst erteilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

## §. 24.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsanfsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

## §. 25.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbefchränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

## §. 26.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

## §. 27.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den frankten oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften

und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfection der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

#### §. 28.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

#### §. 29.

10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

### 2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

#### §. 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruction erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

#### a. Milzbrand.

#### §. 31.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

#### §. 32.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

#### §. 33.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Willkürhänden auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

#### b. Tollwuth.

##### §. 34.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

##### §. 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

##### §. 36.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtigter Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

##### §. 37.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Abspernung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

##### §. 38.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtigter Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu crachten.

Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Kopf (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 40.

Sobald der Kopf (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 41.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nahrungsbefchränkungen oder der Sperte (§§. 19 bis 22).

§. 42.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Kopfkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 43.

Die Kadaver gefallenener oder getödteter kopfkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk

der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

#### d. Lungenseuche des Rindviehs.

##### §. 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

#### e. Pockenseuche der Schafe.

##### §. 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschächtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

##### §. 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Heiden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

##### §. 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

##### §. 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde  
und des Rindviehs.

§. 50.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsorgane leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§. 51.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maneseln und  
der Schafe.

§. 52.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Maneseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§. 53.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

## §. 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter gehalten werden, die sofortige Abschachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

## §. 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

## 4. Entschädigung für getödtete Thiere.

## §. 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

## §. 58.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,  
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,  
sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Künder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

Zu allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

## §. 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche befallen ist. Bei den mit der Rostkrankheit befallenen Thieren hat jedoch die Entschädigung  $\frac{3}{4}$  bei dem mit der Lungenseuche befallenen Rindvieh  $\frac{2}{3}$  des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rost zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

## §. 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

## §. 61.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Geflüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit befallen in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rostkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

## §. 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rostes und der Lungenseuche, befallen waren;

2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollmuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38).

## §. 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gemahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seucheverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

## §. 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gehöften gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

## III. Strafvorschriften.

## §. 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2. wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hauethiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 erteilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschläge der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

#### §. 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2. wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des §. 12 Absatz 2 und des §. 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;

4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§. 67.

Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

**IV. Schlußbestimmungen.**

§. 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
Fürst v. Bismarck.

## N. II. Verordnung

vom 30. December 1881.

den Besuch der Wirthshäuser und öffentlichen Tanzbelustigungen durch Schulkinder und aus der Schule entlassene junge Leute betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, die älteren Verordnungen gegen den Besuch der Wirthshäuser und öffentlichen Tanzbelustigungen durch Schulkinder und aus der Schule entlassene junge Leute hierdurch in Erinnerung zu bringen und die sorgfältigste Handhabung derselben den Polizeibehörden und Polizeibeamten zur Pflicht zu machen. Es gehören dahin:

- 1) die höchstlandesherrliche Verordnung vom 4. März 1822 unter Nr. VII. Stück 12 des Rudolstädter Wochenblatts von 1822 und die Bekanntmachung vom 20. October 1852 (Gesetz-Samml. S. 227), welche den Schulkindern unter 14 Jahren den Besuch öffentlicher Gast- und Schanklokale und öffentlicher Tanzbelustigungen bei nachdrücklicher Schulstrafe untersagen, und Eltern, Vormünder und Aufseher sowie Wirths, welche Kindern den Besuch solcher Lokale und Vergnügungen gestatten oder in und bei denselben dulden, mit Geld- und Gefängnißstrafen bedrohen;
- 2) die Verordnung vom 19. November 1841 (Stück 48 des Rudolstädter Wochenblatts von 1841 und Gesetz-Samml. von 1841 S. 154 und vom 12. October 1846 Stück 42 des Rudolstädter Wochenblatts von 1846), welche den Handwerks- und Gewerbelehrlingen den Besuch der Wirths- und Schanklokalitäten sowie öffentlicher Tänze ohne Begleitung ihrer erwachsenen Angehörigen oder Lehrmeister bei Strafe verbieten und eine solche auch den Wirthsen androhen, die solche junge Leute ohne Begleitung in ihren Lokalen zulassen.

Zugleich wird mit höchster Genehmigung **Serenissiml** auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Samml. S. 48) bestimmt:

- 1) das die Schulkinder betreffende Verbot gilt für alle Schulkinder der Volksschule ohne Unterschied des Lebensalters. Für die Schüler höherer Lehranstalten wird die Sache durch die Schulgesetze bzw. die Schuldisciplin geregelt;
- 2) das bezüglich der Lehrlinge erlassene Verbot wird hiermit auf die Fürstliche Unterherrschaft erstreckt, und kann durch Bezirks- sowie durch ortspolizeiliche

Verordnung auf alle junge Leute ausgedehnt werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

- 3) der Besuch der sogenannten Spinnstuben kann jungen Leuten beiderlei Geschlechts, die ein bestimmtes Lebensalter noch nicht überschritten haben, durch bezirks- sowie durch ortspolizeiliche Anordnung verboten werden;
- 4) Zuwiderhandlungen gegen die durch gegenwärtige Verordnung wiederholten älteren und ertheilten neuen Vorschriften, sowie gegen die auf Grund derselben erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Rudolstadt, den 30. December 1881.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

### N<sup>o</sup> III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. December 1881,

die Abänderung der Bestimmungen von 1867 in Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Decbr. 1881 beschlossen, die Bestimmung in §. 1 der unter den Regierungen des Zollvereins vereinbarten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Salzabgabe vom 12. October 1867 (Gesetz-Sammlung S. 157):

„Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normaltara von einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatz bleibt oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.“

durch die nachstehende Vorschrift zu ersetzen:

„Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewicht erhoben. Die Ermittlung des Letzteren kann bei Salz in Säcken in der Weise erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der gefüllten Stolln sich ergebenden Bruttogewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Sacksäcke von gleicher Größe und gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tare zu berechnen.

Von der Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung kann Umgang genommen werden, wenn der Steuerpflichtige sich mit einer Taravergütung von  $\frac{1}{2}$  Procent begnügt.“

Rudolstadt, den 30. December 1881.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

---

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1882.

---

### N<sup>o</sup> IV. Verordnung

vom 31. December 1881, die Pensionskasse für die Geistlichen der Landeskirche betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 20. December 1881 (G.-S. S. 77) die Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche neu geregelt worden sind, verordnen wir in Ausführung des §. 9 des Gesetzes mit Höchster Genehmigung **Serenissiml** über die Einrichtung und Verwaltung der Pensionskasse für die Geistlichen was folgt:

#### §. 1.

Am 1. Januar 1882 wird eine Pensionskasse gebildet, aus welcher die den Geistlichen der Landeskirche nach dem Gesetz vom 20. December 1881 (G.-S. S. 77) zu gewährenden Ruhegehälter gezahlt werden. Die Anstalt genießt die Rechte einer milden Stiftung. Dieser Pensionskasse werden die am 31. December 1881 vorhandenen Bestände der auf der Verordnung vom 22. December 1854 (G.-S. S. 277) beruhenden Pensionskasse überwiesen. Auf dieselbe gehen auch alle sonstigen Rechte und die Verbindlichkeiten der letzteren, insbesondere die Verpflichtung zur Fortzahlung derjenigen Pensionsbeträge über, welche den bereits emeritirten Geistlichen nach §§. 7 und 8 der Verordnung vom 22. December 1854 verwilligt worden sind.

#### §. 2.

Die Pensionskasse steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. Zur Besorgung der Kassengeschäfte Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLIII. 5

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. Februar 1882.

und zur Rechnungsführung wird ein besonderer Rechnungsführer bestellt. Derselbe hat angemessene Kaution zu leisten. Die Ergebnisse der am Schlusse jeden Jahres abzulegenden Rechnung werden durch die amtlichen Nachrichtenblätter veröffentlicht.

### §. 3.

Der Pensionskasse fließen folgende Einnahmen zu:

- 1) die Eintritts- und Beförderungsgelder der Geistlichen (§. 9 des Gesetzes),
- 2) die regelmäßigen Jahresbeiträge derselben (§. 10 des Gesetzes),
- 3) die Beiträge der Kirchenärararien (§. 11 des Gesetzes),
- 4) die in §. 12 des Gesetzes vorgesehenen Abgaben vom Dienst Einkommen der durch Emeritierung erledigten geistlichen Stellen,
- 5) die bei dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, eingehenden Diöpenationsgelder, soweit dieselben nicht zur Waisenkasse fließen,
- 6) die bei dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, bez. bei dem Kirchenrathe aufkommenden Ordnungsstrafen, soweit dieselben nicht der Schullehrer-Emeritentenkasse überwiesen sind,
- 7) die bei den Kirchen- und Schulinspektionen eingehenden Ordnungsstrafen, sowie die Kirchrechnungs-Revisions- und Abhörungsgebühren der weltlichen Inspektoren und des Generalsuperintendenten,
- 8) die Zinsen der Kapitalbestände,
- 9) die etwaigen Zuschüsse der Staatskasse gemäß §. 13 des Gesetzes.

### §. 4.

Die Zahlung der regelmäßigen Jahresbeiträge der Geistlichen (§. 3 Ziffer 2) erfolgt in halbjährigen Raten am 1. April und 1. October jeden Jahres. Für neu angestellte Geistliche beginnt die Verpflichtung zur erstmaligen Zahlung des Beitrages mit dem auf die Anstellung folgenden ersten April bez. ersten October. Die Fristen bez. Zahlungstermine für die außerordentlichen Beiträge (§. 3 Ziffer 1 und 4) werden in jedem einzelnen Falle von dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, festgesetzt.

### §. 5.

Die von den Kirchenärararien zu leistenden Beiträge werden jedesmal auf Grund der über das Kirchenvermögen abgelegten Rechnung des Vorjahres für ein Jahr festgesetzt. Bei Ermittlung der Beiträge für das Jahr 1882 ist das Rechnungs-

ergebniß von 1881 zu Grunde zu legen. Die zuständige Kirchen- und Schulinspektion hat die ermittelten Beiträge einzuziehen und an den Rechnungsführer der Pensionskasse bis zum 1. Juli abzuliefern.

§. 6.

Die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge der Geistlichen hört — abgesehen von dem Tode des Verpflichteten — auf

- 1) mit der freiwilligen Niederlegung des Amtes,
- 2) mit der Pensionirung und
- 3) mit der Entfernung vom Amte zur Strafe.

Die Beiträge sind bis zum Schlusse des Monats zu entrichten, in welchem der Verpflichtete gestorben, emeritirt oder sonst aus dem Amte angeschlossen ist.

§. 7.

Die Verordnung vom 22. December 1854 tritt außer Kraft.

Rudolstadt, den 31. December 1881.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

Hauthal.

---

**N<sup>o</sup> V. Verordnung**

vom 13. Januar 1882, das confirmationsfähige Alter betreffend.

Um die Bestimmung über das confirmationsfähige Alter in §. 2 Absatz 1 der Verordnung vom 26. August 1854, die Confirmation und den derselben vorhergehenden Unterricht betreffend (W. S. S. 209) mit den Vorschriften des Gesetzes vom 19. December 1881, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen (W. S. S. 75), in Einklang zu bringen, verordnen wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimo** was folgt:

## §. 1.

Der §. 2 Absatz 1 der Verordnung vom 26. August 1854 wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

„Die Zulassung zur Confirmation setzt voraus, daß bis zum 1. Mai des Confirmationjahres die Knaben das Alter von vierzehn Jahren, die Mädchen das Alter von dreizehn und einem halben Jahre erfüllt haben.“

## §. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft.

Rudolstadt, den 13. Januar 1882.

**Fürstlich Schwarzj. Ministerium,**

Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

Sauthal.

**№ VI. Verordnung**

vom 20. Januar 1882, die Erbschaftsabgabe betreffend.

Nach §. 22 des Gesetzes vom 8. August 1879 über die Erbschaftsabgabe und nach der Verordnung von demselben Tage über die Zuständigkeit der Behörden in diesen Angelegenheiten (W.-S. 1879 S. 270—273) sind die Gemeindebehörden und Landesbeamten verpflichtet, vor jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden abgabepflichtigen Nachlassfälle unverzüglich der Steuerbehörde Mittheilung zu machen und zwar:

- 1) im Bezirke des Landrathsamtes Rudolstadt, dem Rent- und Steueramte in Rudolstadt,
- 2) im Bezirke des Landrathsamtes Königsee, dem Rent- und Steueramte in Königsee,
- 3) im Bezirke des Landrathsamtes Frankenhäusen, dem Rent- und Steueramte in Frankenhäusen.

Um dieser Vorschrift größeren Nachdruck zu geben, wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimo** bestimmt:

- 1) die vorschriftsmäßige Anzeige von dem abgabepflichtigen Nachlassfälle ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen, nachdem der Fall zur Kenntniß der Anzeigepflichtigen gekommen ist, dem zuständigen Rent- und Steueramte zu erstatten;
- 2) Säumnisse in der Erfüllung dieser Pflicht werden durch eine gegen den säumnigen Gemeindevorstand oder Landesbeamten durch das zuständige Rent- und Steueramt festzusetzende Ordnungsstrafe von 3—6 Mark geahndet, welche im Verwaltungswege einzuziehen ist.

Rudolstadt, den 20. Januar 1882.

**Fürstlich Schwarzj. Ministerium.**

v. Vertrab.



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1882.

---

### N<sup>o</sup> VII. Verordnung

vom 14. März 1882, die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Grund des §. 2 des Anleihegesetzes vom 21. Decbr. 1881 (Ges.-S. 81) und auf Antrag Unseres Ministeriums was folgt:

#### §. 1.

Zur Deckung der in §. 1 des Gesetzes vom 21. Decbr. 1881 bezeichneten Bedürfnisse werden Rentenbriefe im Nominalbetrage von 267 500 Mark ausgegeben und zwar:

Ser. A zu 1000 Mark 175 Stück, Nr. 1501 — 1675,

„ B zu 500 Mark 125 Stück, Nr. 801 — 925,

„ C zu 200 Mark 150 Stück, Nr. 1001 — 1150.

#### §. 2.

Diese Rentenbriefe werden mit Vier vom Hundert verzinst.

Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. October.

#### §. 3.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl.

Inselgel.

So geschehen

Rudolstadt, den 14. März 1882.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg,  
v. Vertrab.

## № VIII. Ministerial-Berordnung

vom 14. März 1882, die Erhebung einer Berufsstatistik betreffend.

Die durch das Reichsgesetz vom 13. Februar d. J. (R. Ges. Bl. S. 9) angeordnete Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik findet auf Anordnung des Bundesraths vom 20. Februar d. J. (Centralblatt für das deutsche Reich S. 48) am 5. Juni 1882 statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi bestimmt was folgt:

### §. 1.

Die Erhebung erfolgt gemeindefeise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit dafür eine besondere Zählungskommission einsetzen kann.

### §. 2.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

### §. 3.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen.

Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbstständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft gelten, bzw. den selbstständigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretern ob. AusHülfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

### §. 4.

Die zur Erhebung erforderlichen Zählpapiere, als:

- 1) den Zählbogen (A) für die Erhebung
  - I. des persönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, ; Gehülfen, Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Erdbwerke;
  - II. der landwirthschaftlichen Betriebe;

- 2) die Gewerbezarte (B) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfmaschinen oder durch elementare Kraft bewegten Gewerbebetriebe;
- 3) die Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C);
- 4) die Anweisung für die Zähler (D) mit der Kontrollliste (F);
- 5) die Anweisung für die Gemeindebehörden (E) mit den Gemeindebogen (G)

erhalten die Gemeindevorstände bezw. die Vertreter der Gutsbezirke durch die Fürstlichen Landrathskämter.

#### §. 5.

Die Fürstlichen Landrathskämter haben die ihnen von den Gemeinden abgelieferten Zählformulare, soweit thunlich, auf ihre allgemeine Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere darauf zu sehen, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgestellt, die Kontrolllisten vorhanden und keine zu den Gemeinden gehörigen Wohnplätze übergangen sind. Erforderlichen Falls sind die Ergänzungen oder Berichtigungen unverzüglich zu veranlassen.

#### §. 6.

Die ausgefüllten Formulare, mit Einschluß der Kontrolllisten und der Gemeindebogen, sind, sobald als möglich, spätestens aber für die Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern bis zum 5. Juli, für größere Gemeinden bis zum 20. Juli 1882 von den Fürstlichen Landrathskämtern dem Kaiserlich Statistischen Amte in Berlin zu übersenden. Die Sendung ist mit einem Begleitschreiben zu bewirken, welches die Seitens der Landrathskämter erfolgte Prüfung bestätigt und dem ein Verzeichniß der betreffenden Gemeinden beigelegt ist.

Die Landrathskämter haben Anfragen des Kaiserlich Statistischen Amtes in Bezug auf die Erhebung mit thunlichster Beschleunigung zu beantworten.

Rudolstadt, den 14. März 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1882.

---

### № IX. Anweisung

für die Ausführung der §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 21. Decbr. 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 31. März 1882.

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 20 und 21 des Viehseuchen-Ausführungsgesetzes vom 21. December 1881 (Gesetz-Samml. 1882 S. 1) wird mit höchster Genehmigung *Serenissimi* Folgendes bestimmt:

- 1) Das Ministerium bestimmt in jedem Jahre den Tag, an welchem die durch §. 21 des Ausführungsgesetzes vorgeschriebene Zählung und Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde mit Einschluß der Esel, Maulthiere und Maultsel und der Hindviehstücke stattzufinden hat.

Die Aufzeichnung erfolgt nach dem anliegenden Formulare, welches die Gemeindevorstände und Vertreter der Gutsbezirke von dem Landrathsamte zu beziehen haben.

- 2) Bei der Aufzeichnung sind die Spalten 1—15 des Formulars von den Gemeindevorständen und Vertretern der Gutsbezirke auszufüllen. Dann sind die Verzeichnisse 14 Tage lang öffentlich auszulegen und die etwaigen Einwendungen gegen dieselben zu erledigen. Nachdem dieses geschehen ist, werden die Verzeichnisse mit den vorgedruckten Bescheinigungen versehen und spätestens am 1. Juli dem zuständigen Landrathsamte eingereicht.

Eine zweite mit der ersten übereinstimmende Ausfertigung des Verzeichnisses haben die Gemeindevorstände und Gutsbezirksvertreter zurückzubehalten.

3) Bei dem Landrathsdamte werden die Verzeichnisse rechnerisch geprüft und zu einer Bezirksliste zusammengestellt, die aus folgenden Spalten besteht:

- 1) laufende Nummer,
- 2) Gemeinde- bzw. Gutbezirk,
- 3) die am ..... vorhandenen Pferde zc.,
- 4) die am ..... vorhandenen Rindviehstücke.

Dann werden die Bestände der sämtlichen Gemeinde- und Gutbezirke zusammengerechnet und dadurch die Gesamtzahlen für den ganzen Bezirk festgestellt. Diese Bezirkslisten sind spätestens bis 1. Oktober bei dem Ministerium einzureichen.

4) Am Schlusse des Jahres werden von dem Ministerium diejenigen Geldbeträge festgestellt, die bei Handhabung des Viehschutzes vorläufig auf die Staatskasse übernommen waren und von den Viehbesitzern wieder einzuziehen sind. Diese Voranschüßbeträge werden nach der Gesamtzahl der Pferde zc. bzw. Rindviehstücke am Zählungstage des Jahres auf das einzelne Thierstück berechnet und darnach wird festgestellt, welche Summe der einzelne Landrathsdamtsbezirk zu erstatten hat. Dieser Betrag wird dem betreffenden Landrathsdamte zur Vertheilung auf die einzelnen Gemeinde- und Gutbezirke überwiesen. Letztere haben die auf sie entfallenden Summen von den Viehbesitzern wie die Ortssteuern einzuziehen und innerhalb einer Frist von drei Monaten an das Landrathsdamt und durch dieses an das Ministerium abzuliefern.

Mudolstadt, den 31. März 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

# Verzeichniß

der am 188 im Gemeindebezirk

vorhandenen

- a) Pferde, Esel, Maultiesel, Maulthiere und Fohlen,  
 b) Ochsen, Büffel, Kühe, Kinder und Kälber,

aufgenommen nach Maßgabe der Anweisung vom 31. März 1882.

(L. S.)

**Der Gemeindevorstand.**

(Unterschrift.)

Daß das gegenwärtige Verzeichniß in der Zeit vom . . . d. J. zur Einsicht der beteiligten Viehhalter öffentlich aufgelegt hat, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

(Unterschrift.)

Daß bei der Feststellung des gegenwärtigen Verzeichnisses sowohl die bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande angebrachten gegründeten Reclamationen, als auch die von dem F. Landrathsamte auf fortgesetzte Reclamationen erteilten Entscheidungen überall berücksichtigt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.**

(Unterschrift.)



15.	16.	17.	18.	19.	20.	
Gesamt- Stückzahl in den Spalten 10 bis 14.	Von der Gesamt- Stückzahl in Spalte 9 sind zu erheben:  à Stück... § Tag der Zahlung.		Von der Gesamt- Stückzahl in Spalte 15 sind zu erheben:  à Stück... § Tag der Zahlung.		Bemerkungen.	
Stad.						



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1882.

---

### Nr. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. März 1882.

betreffend die Veröffentlichung der mit dem Königreich Preußen abgeschlossenen Eisenbahnverträge vom 14. November 1881.

Anj Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten werden im Nachstehenden die mit dem Königreich Preußen abgeschlossenen Staatsverträge vom 14. November 1881, betreffend

- 1) den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat, und
- 2) die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen, sowie die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht bis zur Bayerischen Landesgrenze.

nachdem die Ratifikation derselben erfolgt ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. März 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

## V e r t r a g

betreffend den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Theilnahme auf den Preussischen Staat. Vom 14. November 1881.

Nachdem die Königlich Preussische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. October d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Fürstlich Schwarzburgische Regierung Ihre finanzielle Theilnahme an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen, namentlich an der Zweigbahn Gera-Eichicht, auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath

Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath

Gustav Schmidt und

Allerhöchst Ihren Regierungs-Beisitzer

Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath

Ferdinand Hauthal,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratification folgender Vertrag abgeschlossen ist:

### Art. I.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantie-verpflichtung ein, welche der Schwarzburgische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. December 1867 (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 562 ff.) rücksichtlich des Umlagekapitals der ge-

nannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Fürstenthum Schwarzburg entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschusse mit der auf den königlich Preussischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen.

Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Fürstenthums Schwarzburg auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den preussischen Staat über.

#### Art. II.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung verzichtet zu Gunsten des Preussischen Staates auf den ihr nach Art. 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867 (Preussische Gesetz-Sammlung pro 1868 pag. 568 ff.) zustehenden Antheil an der von der Gera-Güchchter Bahn etwa zur Erhebung gelangenden Eisenbahn-Abgabe.

#### Art. III.

Das Fürstenthum Schwarzburg zahlt dem Preussischen Staate am ersten Juli 1882 eine Kapitals-Abfindung von 128000 Mark nebst Zinsen zu 4 Procent vom 1. Januar 1882 ab, sowie gleichzeitig als Entschädigung für das Jahr 1881 einen weiteren Betrag von 29000 Mark.

#### Art. IV.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Rudolfsadt, den 14. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.	(L. S.) Hautbal.
(L. S.) Schmidt.	
(L. S.) Hoppenstedt.	

## Staatsvertrag

zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen, sowie die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht bis zur Bayerischen Landesgrenze.

Vom 14. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung für den Fall des Uebergangs des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat vereinbart ist, daß die finanzielle Beteiligung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergeht und nachdem ferner die Königlich Preussische Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, eine Eisenbahn-Verbindung von Eichicht bis zur Bayerisch-Meiningerischen Landesgrenze zum Anschluß an die Königlich Bayerische Staatsbahn herzustellen, haben zum Zwecke der hiedurch erforderlich gewordenen Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath

Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath

Gustav Schmidt und

Allerhöchst Ihren Regierungs-Assessor

Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst Ihren Gemeinen Regierungsrath;

Ferdinand Hauthal,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratification folgender Vertrag abgeschlossen ist.

### Art. I.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Fürstlich Schwarzburgischen Staatsgebiete befindlichen Eigentums, insbesondere des Grundeigentums der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

#### Art. II.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie den der letzteren erteilten Concessionen zustehende Aufsichtrecht.

#### Art. III.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Schwarzburg'schen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahn-Strecken bleibt der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

- 1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsbehörden.
- 2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahn-Verwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.
- 3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheits-Polizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Schwarzburg belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Schwarzburg'schen Regierungs-Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwilligst Unterstützung leisten.
- 4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigentums der genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern

oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorial-Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Fürstenthume Schwarzburg sollen die auf Fürstlich Schwarzburgischem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Fürstenthums.

- 5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehöri gen Eisenbahnen steht der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofprojecten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.
- 6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Fürstlich Schwarzburg'schen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.
- 7) Ein Recht auf den Erwerb der einzelnen zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung nicht in Anspruch nehmen, dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Schwarzburgischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebunternehmer der Zustimmung der Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierung.
- 8) An den im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.
- 9) Der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte,

sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Commissarius zu übertragen.

Diese Behörde, resp. dieser Commissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen Einschreiten der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich an diese Behörde bezw. an diesen Commissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

#### Art. IV.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnstrecken die verkehrs- und volkwirtschaftlichen Interessen des Fürstenthums Schwarzburg in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

#### Art. V.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahn-Unternehmungen den Anchluss an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Höher contrahirenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

## Art. VI.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörenden Bahnen den übrigen, im Fürstenthume Schwarzburg gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

## Art. VII.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung auf Grund des Gesetzes, die Vervollständigung des Staatsbahnwesens betreffend, vom 1. Februar 1880 (Königlich Bayerisches Verordnungsblatt pro 1880 pag. 21 ff.) die Fortsetzung der Hochstadt-Stockheimer Bahn über Ludwigsladt bis zur Landesgrenze bei Falkenstein beschlossen hat, wird von der Königlich Preussischen Regierung für den Fall, daß das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen auf den Preussischen Staat übergeht, behufs der Herstellung einer durchgehenden Route Gera-Giechicht-Ludwigsladt-Stockheim-Hochstadt die Anlage einer Eisenbahn von der Station Giechicht bis zur Bayerisch-Preussischen Landesgrenze zum Anschluß an den von der Königlich Bayerischen Regierung zur Ausführung zu bringenden südlichen Theil der genannten Durchgangsrouten übernommen. Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung gestattet für den Bereich Ihres Staatsgebietes der Königlich Preussischen Staatsregierung den Bau und Betrieb der gedachten Verbindungsbahn nach Maßgabe der folgenden näheren Vereinbarungen:

- 1) Auf die genannte Bahn sollen die in diesem Vertrage rücksichtlich des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens getroffenen Bestimmungen namentlich die Artt. III bis IV sinngemäße Anwendung finden.
- 2) Die Feststellung des gesammten Bauprojectes steht der Königlich Preussischen Regierung zu. Dieselbe wird hierbei sowohl bezüglich der Traxe der Bahn, wie bezüglich der Anlage von Stationen und Haltestellen etwaige besondere Wünsche der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung thunlichst berücksichtigen. Der letzteren Regierung bleibt innerhalb Ihres Gebietes die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojecte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußcorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasser-Durchlässe, Staats- oder Vicinalstraßen, welche die projectirte Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlich Schwarzburg'schen Landesregierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischer Seits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, es müssen aber in derartigen Fällen von der Fürstlichen Landesregierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahn-Verwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

- 3) Der Königlich Preussischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial in Gemäßheit der auf Grund des Artikels 42 der Reichsverfassung vom Bundesrathe beschlossenen oder noch zu beschließenden Normen für die Konstruktion und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

- 4) Die Erwerbung des zur Bahnanlage nöthigen Grundes und Bodens und die etwa erforderliche vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke geschieht, soweit eine gütliche Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zu erreichen ist, im Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsgebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden Expropriationsgesetzes. Die Fürstliche Regierung wird dem Preussischen Staate für ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig erteilen.
- 5) Der Preussische Staat hat Sich wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Betriebes gegen Ihn geltend gemacht werden möchten, soweit die dabei in Betracht kommende Bahnstrecke auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegt, der Gerichtsbarkeit und, sofern nicht Reichsgesetze Platz greifen, auch den Landesgesetzen des Fürstlich Schwarzburg'schen Staates zu unterwerfen.

- 6) Die neue Verbindungsbahn soll in derselben Weise wie die Gera-Eichichtter Bahn von Staats-, Communal- und sonstigen Abgaben befreit sein. (Vergl. Art. III, Nr. 4.)

Art. VIII.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervor-  
gehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Rudolfsstadt, den 14. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Gauthal

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

---

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1882.

---

### §. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. März 1882.

die Tariffätze für Erstattungs-Forderungen zwischen inländischen  
Armenverbänden betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die bei Handhabung der Bekanntmachung vom 28. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 105), betreffend die Tariffätze für Erstattungs-forderungen zwischen inländischen Armenverbänden, entstanden sind, wird hiermit bestimmt,

daß neben den Tariffätzen von 80 Pfg. und 20 Pfg. für jeden Tag (Lit. A und B der Bekanntmachung), erhebliche außerordentliche Mehraufwendungen, die in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind, besonders berechnet und zur Erstattung liquidirt werden können.

Rudolstadt, den 30. März 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrat.

## Nr. XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. April 1882,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Vollstreckung von im Fürstenthum zuerkannten Gefängnißstrafen und Korrektionsmaßregeln in Königlich Sächsischen Landesanstalten.

Nach der von der Königlich Sächsischen Staatsregierung beschlossenen Aenderung in der Organisation der Landesanstalten wird mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. August 1877 (Gesetz-Samml. S. 63), betreffend die Ueber-einkunft mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung wegen Vollstreckung von im hiesigen Lande zuerkannten Gefängnißstrafen und Korrektionsmaßregeln in Königlich Sächsischen Landesanstalten, sowie mit Bezug auf §. 2. Schlusssatz dieser Ueberein-kunft, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan

die zu Gefängnißstrafe von mehr als viermonatiger Dauer verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, in die Strafanstalt zu Grünhain bei Schwarzenberg

und

die auf Grund von §. 362 des Strafgesetzbuchs unterzubringenden Personen weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Alters in die Korrektionsanstalt zu Waldheim

einzuliefern sind.

Rudolstadt, den 12. April 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrah.

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1882.

---

### N<sup>o</sup> XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Mai 1882,

betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim. vom 21. Januar 1882.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten wird im Nachstehenden der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossene Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim vom 21. Januar 1882, nachdem die Ratifikation desselben stattgefunden hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 11. Mai 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Bertrab.

---

## Staatsvertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim. Vom 21. Januar 1882.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht über Ludwigsladt nach Stockheim zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchst Ihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der königlichen Verkehrsanstalten Adolf von Hocheder und

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Karl Dewald;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst Ihren Staatsrath Dr. jur. Friedrich Heim;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ferdinand Sauthal,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratification nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

### Art. I.

Die königlich Preussische, die königlich Bayerische, die Herzoglich Meiningensche und die fürstlich Schwarzburg'sche Regierung sind übereingekommen, daß eine Eisenbahn von Eichicht über Ludwigsladt nach Stockheim hergestellt und in Eichicht mit der Gera-Eichichter, in Stockheim mit der Hochstadt-Stockheimer Bahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden soll.

Die Bahn soll nach den Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen als Hauptbahn ausgeführt werden.

Die Bahn soll zunächst eingleisig hergestellt werden. Ueber die Herstellung des zweiten Gleises werden die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Regierung Sich bei Eintritt des Bedürfnisses verständigen.

#### Art. II.

Nach Aufgäbe der mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt unterm 12. bezw. 14. November 1881 abgeschlossenen Staatsverträge hat die Königlich Preussische Regierung den Bau der Bahn innerhalb des Herzoglich Meiningen'schen und des Fürstlich Schwarzburg'schen Gebiets für ihre Rechnung übernommen. Innerhalb des Königlich Bayerischen Gebiets wird die Königlich Bayerische Regierung, welcher bereits durch das Gesetz, betreffend die Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes vom 1. Februar 1880 (Königlich Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1880 pag. 21) die entsprechenden Baumittel zur Verfügung gestellt sind, die Bahn zur Ausführung bringen.

Der Punkt, an welchem die Bahn die Bayerisch-Meiningen'sche Landesgrenze überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch Kommissare der Königlich Preussischen, Königlich Bayerischen und Herzoglich Meiningen'schen Regierung näher bestimmt werden.

#### Art. III.

Die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Regierung werden jede für ihren Theil den Bau der Bahn derart fördern, daß dieselbe spätestens im Laufe des Jahres 1885 dem Betriebe übergeben werden kann.

#### Art. IV.

Die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Regierung sind mit Zustimmung der Herzoglich Meiningen'schen Regierung darüber einverstanden, daß der Betrieb auf der Strecke von der Bayerisch-Meiningen'schen Grenze bis zur Station Probstzella von der Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung für eigene Rechnung geführt werden und der Betrieböwechsel auf der Station Probstzella stattfinden soll.

Die Bauprojekte für die vorgedachte Grenzstrecke und für die Station Probstzella werden von der Königlich Preussischen Regierung vor Beginn der Bauausführung der Königlich Bayerischen Regierung zugestellt und im gemeinsamen Benehmen beider Regierungen festgesetzt werden.

In Betreff der gemeinsamen Benutzung des Bahnhofes Probstzella, der Regelung des Betriebödienstes auf demselben, der Auscheidung des von der Königlich

Bayerischen Regierung zu verzinsenden Theils an den Baukosten, sowie der Theilnahme dieser Regierung an der Ausbringung der Unterhaltungskosten des Bahnhofes bleibt besondere Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten.

Die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Regierung sind darüber einverstanden, daß die oberste Leitung des Betriebsdienstes auf dem Bahnhofe Probstzella der Königlich Preussischen Bahnverwaltung zustehen soll.

Sosern sich in der Folge als zweckmäßig herausstellen sollte, den Betriebswechsel, statt auf der Station Probstzella, an einem anderen Punkte der Bahn eintreten zu lassen, bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Regierungen vorbehalten.

#### Art. V.

Für die Ueberlassung der Grenzstrecke und die Mitbenutzung des Bahnhofes Probstzella wird die Königlich Bayerische Regierung vom Tage der Betriebseröffnung an eine jährliche Rente von vier Prozent des auf die Herstellung der gepacteten Bahnstrecke verwendeten Baukapitals zuzüglich des Bayerischen Theils an den Baukosten der Station Probstzella in halbjährigen Raten postnumerando entrichten. Für die Bauzeit, welche vom Beginn des Grunderwerbs bis zum Tage der Eröffnung des Betriebs der Bahn gerechnet wird, werden Zinsen im Betrage von zwei Prozent pro anno dem Baukapitale zugeföhrt.

#### Art. VI.

Der Königlich Bayerischen Regierung steht das Recht zu, von dem Zustande der Bauarbeiten auf der Strecke von der Bayerisch-Weininger'schen Landesgrenze bis Probstzella und auf dem Bahnhofe Probstzella durch die hierzu bestimmten technischen Organe jederzeit Einsicht nehmen zu lassen.

Vor der Uebergabe der Bahnstrecke Grenze-Probstzella und der Theile des Bahnhofes Probstzella, welche der Königlich Bayerischen Regierung zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden, wird durch eine gemeinschaftliche technische Commission der Königlich Preussischen und Königlich Bayerischen Regierung der Zustand der zu übergebenden Bauten, sowie die zweckmäßige Ausführung derselben constatirt werden. Ebenso soll der Bauaufwand für die Strecke von der Bayerisch-Weininger'schen Landesgrenze bis Probstzella sowie derjenige für die Station Probstzella rechnungsmäßig nachgewiesen und der Königlich Bayerischen Regierung hierüber eine Zusammenstellung übergeben werden.

## Art. VII.

Die königlich Bayerische Regierung hat die Ihr zum Betrieb überlassene Bahnstrecke ordnungsmäßig auf eigene Rechnung zu unterhalten, Beschäftigungen der Bahnstrecke behufs Constatirung des Zustandes der Unterhaltung dürfen von der königlich Preussischen Bahnverwaltung jederzeit vorgenommen werden.

## Art. VIII.

Sollte in der Folge eine Konvertirung der bis zur Vollendung der Bahn Preussischerseits verausgabten Staatsschuldverschreibungen der 4zigen konsolidirten Anleihe in minder verzinsliche Staatsschuldverschreibungen stattfinden, so bleibt der königlich Bayerischen Regierung überlassen, eine Revision der in Artikel V festgesetzten Rente auf der Grundlage des ermäßigten landesüblichen Zinssaptes zu beantragen.

## Art. IX.

Die Ernennung sämmtlicher für die Bahnstrecke anzustellen den Beamten und Bediensteten steht der königlich Bayerischen Regierung zu, welche auch die Disciplinargewalt über dieselben ausübt.

Im Uebrigen sind die Beamten und Bediensteten während ihres Aufenthalte auf Meiningen'schem Gebiete den dortigen Gesetzen und Polizei-Vorschriften unterworfen. Dieselben behalten für die Dauer ihres Aufenthalte auf Meiningen'schem Gebiete ihr bisheriges Unterthanenverhältniß bei.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals innerhalb des Meiningen'schen Staatsgebietes finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern bei den Meiningen'schen Staatsbehörden jeweilig geltenden Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

Die königlich Bayerische Regierung wird bei der Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Meiningen'schen Gebiets bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbung Herzoglich Meiningen'scher Unterthanen besondere Rücksicht nehmen.

## Art. X.

Die Bahnpolizei auf der von der königlich Bayerischen Regierung angepachteten Bahnstrecke, sowie auf den dieser Regierung zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Theilen des Bahnhofes Probstzella wird von dem von der königlich Bayerischen Regierung angestellten Bahnpersonale ausgeübt.

Die Herzoglich Meiningen'sche Regierung wird Vorsorge treffen, daß dieses

Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen von den Herzoglichen Staatsorganen die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei betrauten Dienstpersonals erfolgt durch die Herzoglich Meiningenschen Behörden.

Art. XI.

Sollte in Zukunft der Betriebswechsel nach einer anderen Station verlegt, und der Betrieb auf dem im Schwarzburg'schen Gebiete belegenen Theile der Bahn — ganz oder streckenweise — der königlich Bayerischen Regierung überlassen werden, so finden die in dem Art. IX und X dieses Vertrages festgesetzten Bestimmungen auch für den betreffenden Theil der Bahn im Schwarzburg'schen Gebiete analoge Anwendung.

Art. XII.

Locomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und richtigen Construction von einer der betriebsführenden Verwaltung der vorschriftsmäßigen Untersuchung unterworfen worden sind, werden ohne weitere Revision im Gebiete der anderen Verwaltung zugelassen werden.

Art. XIII.

Zwischen den Angehörigen der contrahirenden Staaten soll hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung ein Unterschied nicht gemacht werden.

Art. XIV.

Die Festsetzung der Tarife steht für die Strecke Eichicht-Probstzella der königlich Preussischen, für die übrig bleibende Strecke der königlich Bayerischen Regierung zu.

Art. XV.

Ueber den Fahrplan werden die königlich Preussische und die königlich Bayerische Betriebsverwaltung sich verständigen. Die Genehmigung des Fahrplanes steht den beiden Regierungen gemeinschaftlich zu.

Uebrigens soll bei Aufstellung und Festsetzung der Fahrpläne auf die Bedürfnisse des nachbarlichen und Durchgangsverkehrs thunlichst Bedacht genommen werden.

Art. XVI.

Ueber die Benützung der Bahn zu Postzwecken bleibt Vereinbarung zwischen den beteiligten Postverwaltungen vorbehalten.





# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1882.

### № XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Mai 1882.

betreffend die Nachweisungen der Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen und der Königlich Württembergischen Militär-Verwaltung und der Pensionen dieser Personen berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civil-prozeß-Ordnung zu vertreten.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 23. September 1881 (Ges. S. 57) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Centralblatt für das Deutsche Reich auch für die Königlich Bayerische, die Königlich Sächsische und die Königlich Württembergische Militär-Verwaltung die Nachweisungen derjenigen Militärbehörden und Personen abgedruckt sind, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Beretzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civil-prozeß-Ordnung zu vertreten, und zwar:

- 1) im Jahrgang 1881 Seite 446 für Sachsen und Seite 472 für Württemberg,
- 2) im Jahrgang 1882 Seite 92 für Bayern.

Rudolstadt, den 19. Mai 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertram.

**Nr. XV. Verordnung**

vom 2. Juni 1882.

betreffend die Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich für den Prozeßbetrieb daraus ergeben haben, daß in den Urtheilen der Gerichte diejenigen Personen nicht namhaft gemacht werden, welche zur Zeit der Erlassung des Urtheils die Parteien als Prozeßbevollmächtigte vertreten haben, verordnen wir einem Ersuchen des Reichsjustizamts entsprechend, mit Höchster Genehmigung **Serenissimi**, was folgt:

- 1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in den Urtheilen die Personen zu bezeichnen, welche zur Zeit der Erlassung des Urtheils die Parteien als Prozeßbevollmächtigte vertreten haben.
- 2) Die Bezeichnung erfolgt nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vertreters. Sie hat in der Weise zu geschehen, daß hinter der im § 284 Nr. 1 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Parteien, und zwar für jede Partei hinter dem die Parteistellung andeutenden Ausdruck, die Worte hinzugefügt werden:  
vertreten durch u. s. w.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen sind sofort in Anwendung zu bringen.

Rudolstadt, den 2. Juni 1882.

**Fürstlich Schwarzj. Ministerium.**

v. Vertrab.

**№ XVI. Ministerial-Berordnung**

vom 9. Juni 1882.

betreffend die Anfertigung und Vervollständigung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder.

Durch § 4 der Verordnung vom 21. März 1851 (Ges.-S. S. 17) und § 27 der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. Dezember 1875 (Ges.-S. S. 249) ist Fürsorge getroffen, daß alle in den Gemeinden vorkommenden Geburtsfälle dem zuständigen Pfarrer mitgeteilt werden, wodurch die Schulaufsichtsstelle (Lokalschulinspektor) die Fügigkeit gewinnt, darüber zu wachen, daß die volkschulpflichtigen Kinder rechtzeitig der Volksschule zugeführt werden.

Um diese Kontrolle auch auf solche Kinder zu erstrecken, welche nicht in dem Geburtsregister der betreffenden Gemeinde stehen, weil sie mit ihren Angehörigen erst später von auswärts in die Gemeinde gezogen sind, werden die Gemeindevorstände hierdurch angewiesen, der Schulaufsichtsstelle diejenigen schulpflichtigen Kinder rechtzeitig namhaft zu machen, welche durch Zuzug in die Gemeinde gekommen sind.

Rudolstadt, den 9. Juni 1882.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

---



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1882.

---

### **N<sup>o</sup> XVII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 7. Juli 1882,

betreffend den Nachtrag vom 9. December 1881 zu dem Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Nachtrag vom 9. December 1881 zu dem Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät die Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten erhalten hat, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1854 (Wef.-S. S. 57) für die Magdeburger Land-Feuersocietät in Gemäßheit des Nachtrags zum Reglement der letzteren vom 17. Juli 1863 (Wef.-S. S. 59) Abschnitt 2 § 3 außer Wirkung gesetzt sind, daß also Mobilien-Versicherungen bei der Magdeburgischen Land-Feuersocietät der Kontrolle der Gemeindevorstände nicht unterliegen.

Rudolstadt, den 7. Juli 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Bertrab.

**Nachtrag**

vom 9. December 1881

zum

**Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät.**

cf. Gef.-Samml.	}	1844 S. 59 u. 109
		1858 " 5
		1863 " 59
		1869 " 63
		1879 " 211

Zur Ergänzung und Abänderung des erneuerten Reglements der Magdeburgischen Land-Feuersocietät vom 28. April 1843 hat die Societäts-Deputation auf Grund von §. 140 des Reglements (Gef.-Samml. 1863) unterm 9. December 1881 Folgendes beschlossen:

## §. 18

**erhält am Schluß den Zusatz:**

„Sofern ein Kreis-Feuer-Societäts-Direktor gleichzeitig Landrath ist, hat er bei Niederlegung des Landrathsamtes auch das der Kreis-Direction niederzulegen.“

## §. 22.

**Der zweite Satz erhält folgende Fassung:**

„Die Kreis-Rendanten werden von den betreffenden Kreis-Direktoren gewählt, dem General-Direktor zur Bestätigung in Vorschlag gebracht und von demselben mit einer beiderseits vorbehaltenen sechsmonatlichen Kündigungsfrist angestellt.“

## §. 23.

**Der Eingang wird wie folgt abgeändert:**

„Ob die nach §. 22 von der Deputation zu wählenden Beamten ic.“

## §. 24

**fällt fort und tritt dafür ein:**

„Die Bureau- und Inspektions-Beamten der General-Direction werden auf Vorschlag des General-Direktors von der Deputation angestellt.“

Dieselben haben, sofern sie nicht auf Kündigung angestellt sind, im Falle einer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit Anspruch auf Pension nach den Vorschriften des Pensions-Reglements für unmittelbare Staatsdiener.

Das Bureau-Hilfspersonal der General-Direktion wird vom General-Direktor selbständig auf Kündigung angestellt."

#### §. 27

**fällt fort und tritt dafür ein:**

„Die Societäts-Beamten beziehen entweder ein fixirtes Gehalt oder Remuneration nach dem von der Deputation festgesetzten Etat.

Bureaukosten werden den Kreis-Direktoren nicht gewährt; dieselben erhalten, wenn sie in Societäts-Angelegenheiten Reisen machen, an Diäten und Reisekosten zusammen täglich 15 Mark. Ueber die Bureaukosten der General-Direktion und der Haupt-Kasse hat die Deputation nähere Bestimmung zu treffen.“

#### §. 29

**fällt fort und ist dafür zu setzen:**

„Der Deputation bleibt es vorbehalten, nach Befinden auch anderen als den im §. 24 genannten Beamten Pensionen zu bewilligen.“

#### §. 40.

**Der zweite Satz wird abgeändert in:**

„Es kann jedoch der Eintritt in die Societät oder die Erhöhung der Versicherungs-Summe auch im Laufe des Jahres stattfinden.“

**Im dritten Satze ist an Stelle der Worte: „für das laufende Jahr“ zu setzen:**  
„für das laufende halbe Jahr.“

#### §. 42 b.

**Neuer Paragraph, an Stelle des bisherigen §. 102.**

Der Versicherte hat diesen Austritt, beziehungsweise diese Herabsetzung, vor dem 1. September des Jahres, mit dessen Ablauf dieselben in Kraft treten sollen, in einem von dem Gemeinde-Vorstande beglaubigten Schreiben, unter genauer Kennzeichnung der Versicherung, bei dem Kreis-Direktor zu beantragen und darnach, jedoch vor dem 1. November desselben Jahres,

eine Bescheinigung der zuständigen Hypothekenbehörde beizubringen, daß entweder keine Hypothekenschulden auf dem versicherten Grundstück haften,

oder daß die vorhandenen Hypothekengläubiger vor einer öffentlichen Behörde ihr Einverständnis mit dem Austritte aus der Societät oder der Herabsetzung erklärt haben. Diese Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September ausgestellt sein.

Alle Abmeldungen, welche obigen Anforderungen nicht vollkommen genügen, oder gemeinsam von mehreren Interessenten unterzeichnet, oder von den betreffenden Interessenten nicht selbst unterschrieben sind, haben keine Wirkung und sind von der Kreisdirektion mittelst eingeschriebener Briefe oder durch protokolllarische Eröffnung zurückzuweisen.

§. 43.

An Stelle der Worte: „das ganze laufende Kalenderjahr“ ist zu setzen:  
„für das laufende halbe Jahr.“

§. 49.

Der zweite Satz wird aufgehoben und dafür folgende Bestimmung gesetzt:  
„Mit Beachtung dieser Momente ist der dermalige Werth aller über der Erde befindlichen Gebäudetheile festzustellen. Unter der Erde befindliche Gebäudetheile sind nur dann abzuschätzen, wenn deren Versicherung ausdrücklich beantragt ist.“

§. 50.

**Abänderungen.**

a) Im zweiten Satze ist statt: „in mehrere Bezirke“ zu setzen:  
„soweit erforderlich in Bezirke.“

b) Im dritten Satze ist statt der Worte: „und aus zwei“ zu setzen:  
„aus einem oder mehreren.“

§. 66.

a) Aenderung: Anstatt der Worte: „eines neuen Trienniums“ ist zu setzen:  
„eines neuen Jahres.“

§. 102

fällt fort und treten dafür folgende Bestimmungen, sowie §. 42b. ein:

„Wer der Societät mit dem Anfange des nächsten Kalenderjahres als neuer Interessent beitreten, seine Versicherungssumme verändern oder in eine zu niedrigeren Beiträgen angeordnete Klasse versetzt sein will, hat dies entweder dem Kreis-Direktor oder dem Gemeinde-Vorsteher vier Monate vor Jahreschluß zu melden. Letzterer ist verpflichtet, hiervon den Kreis-Direktor rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.“

## §. 138

fällt fort und tritt dafür ein:

„Wenn Gemeinden oder einzelne Interessenten sich eine Spritze neu anschaffen, so erhalten sie der Regel nach eine Bonification von 25 Procent des Kaufpreises. Ist die Spritze nur zum Theil baar bezahlt, zum Theil aber durch Anrechnung des Werthes einer alten Spritze erworben, so gewährt die Societät die Bonification nur von derjenigen Summe, welche in baarem Gelde gezahlt ist.

Der General-Director ist befugt, in einzelnen Fällen diese Bonification in höheren Procentsätzen zu gewähren sowie auch andere Löschgeräthe oder vorgenommene größere Reparaturen an Spritzen dementsprechend zu bonificiren. Einer Gemeinde oder einem einzelnen Interessenten steht eine Spritzen- oder andere Löschgeräth-Bonification nur dann zu, wenn die Mehrzahl ihrer Gebäude bei der Societät versichert ist. Wo dies nicht der Fall ist, kann der General-Director ausnahmsweise einen Theil der obigen Bonification bewilligen.“

## N<sup>o</sup> XVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Juli 1882,

die Erledigung der auf Eidesabnahmen und eidliche Vernehmungen in Großbritannien und Irland gerichteten Untersuchungsschreiben betreffend.

Nach einer Mittheilung des Reichsjustizamts zu Berlin hat die Erledigung der auf Eidesabnahmen und eidliche Vernehmungen in Großbritannien und Irland gerichteten Untersuchungsschreiben Deutscher Gerichte bisher in Folge der Eigentümlichkeiten der Englischen Gesetzgebung, welche den Deutschen Behörden nicht immer ausreichend bekannt sind, zu Bedenken und Schwierigkeiten Anlaß gegeben, deren Beseitigung im Interesse der inländischen Rechtspflege wünschenswerth erscheint.

Nach einem Berichte des Kaiserlichen Generalkonsuls in London sind derartige Beweiserhebungen in Großbritannien und Irland sowie in den Britischen Besitzungen im Wege eines besonderen Verfahrens zu erledigen, welches durch die Parlamentsakte 19 und 20 Vict. C 113 für Civilsachen und in Verbindung damit durch die Akte 33 und 34 Vict. C 52 sect. 24 für Strasssachen, für diese jedoch unter Beschränkung auf nicht politische Prozesse geregelt ist. Hiernach ist unter Vorlegung einer Bescheinigung über die auf Herbeiführung der betreffenden Beweisaufnahme gerichtete Verfügung des Prozessgerichtes bei dem zuständigen Britischen Gerichtshofe, nämlich bei den oberen Gerichten zu Westminster und Dublin (für England und Irland) beziehungsweise bei dem Sessionshofe (Court of Sessions) in Schottland und in den Englischen Kolonien und Besitzungen bei den dortigen obersten Gerichtshöfen, der Antrag zu stellen, daß einer von dem angerufenen Gerichte nach seinem Ermessen zu bezeichnenden Person die Ermächtigung zur Beweisaufnahme ertheilt werde. Durch die Ertheilung eines solchen Kommissoriums erlangt die in demselben bezeichnete Person die Befugniß, als Beauftragter des Britischen Gerichts die erbetene Handlung vorzunehmen. Die Eidesabnahme selbst wird dann auch in der durch das Englische Recht vorgeschriebenen Form zu erfolgen haben.

Was die rechtliche Bedeutung und die Wirkungen des bezeichneten Verfahrens anbetrifft, so finden auf dasselbe durchweg die für richterliche Amtshandlungen geltenden Bestimmungen der Britischen Gesetze Anwendung. Die zu vernehmende Person kann ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zum Erscheinen vor dem ernannten Kommissar und zur Abgabe des Zeugnisses innerhalb der Grenzen, in welchen das letztere nach dem Rechte des betreffenden Gebiets erzwingbar ist, genöthigt werden. Ein vor dem Kommissar falsch geleisteter Eid ist innerhalb des Britischen Reichs als Meineid nach Maßgabe der dortigen Gesetze strafbar und kann daher zutreffenden Falles auch in Deutschland auf Grund der Bestimmung in §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden.

In Gemäßheit der angeführten Gesetze ist der Kaiserliche Generalkonsul in London, wenn er von einem Deutschen Gericht um Herbeiführung einer Beweisaufnahme in Großbritannien oder Irland ersucht wird, in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen Deutschen Konsularbeamten, die Ermächtigung zur Erledigung des Ersuchens ertheilen zu lassen.

Es erwächst hieraus der Vortheil, daß der als Kommissar bestellte Konsul bei Erledigung des Ersuchens auf die Vorschriften der Deutschen Gesetze (z. B. bezüglich

des Rechts der Parteien den Verhandlungen beizuwohnen) thunlichst Rücksicht nehmen kann. Auch läßt sich nach den Erfahrungen des Kaiserlichen Generalkonsuls in London die Erledigung der Requisitionen auf dem vorstehend bezeichneten Wege ohne erheblichen Zeitaufwand und ohne übermäßige Kosten bewerkstelligen.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, daß die Gerichtsbehörden ihre Erforschungsschreiben wegen einer Beweisaufnahme in Großbritannien und Irland ausschließlich an den Kaiserlichen Generalkonsul in London richten, welcher für die Erledigung in der angegebenen Weise auch dann, wenn die Eidesabnahmen oder eidlichen Vernehmungen außerhalb Londons stattfinden sollen, Sorge tragen und die Rücksendung der erwachsenen Verhandlungen und Schriftstücke vermitteln wird.

In Strafsachen nicht politischen Charakters ist übrigens auf Grund der Parlamentsakte 36 und 37 Vict. C. 60 sect. 5 auch die Möglichkeit gegeben, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl „Secretary of State“ die Aufnahme des Zeugenbeweises einem Polizei- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Sollten aus besonderen in der Sache liegenden Gründen die Gerichte Veranlassung zu dem Antrage haben, daß die Beweisaufnahme auf dem letztgedachten Wege stattfinde, so sind die desfallsigen Erforschungsschreiben an das Auswärtige Amt zu richten.

Ebenso wird die Vermittelung des Auswärtigen Amtes in allen Fällen nachzusuchen sein, in welchen es sich um eine Beweisaufnahme in den Englischen Kolonien oder Besitzungen handelt.

Den Gerichten des Fürstenthums, sowie den sonst Beteiligten wird dies hierdurch zur Nachsicht bekannt gegeben.

Rudolstadt, den 13. Juli 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

1882.

**Nr XIX. Verordnung**

vom 13. Juli 1882.

betreffend die Hinterlegungen zum Zweck der Bestellung processualischer Sicherheiten in landgerichtlichen Prozessen.

Zur Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlung der Hinterlegungen in Rechtsfachen bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** Nachstehendes bestimmt:

Alle in Civil- und Strafsachen bei dem Landgerichte in Rudolstadt vorkommenden Hinterlegungen zur Bestellung einer processualischen Sicherheit sind, soweit die Sache aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt erwachsen ist, fortan nicht mehr bei dem Landgerichte, sondern nach Wahl des Hinterlegenden bei einem Amtsgerichte des Fürstenthums zu bewirken.

Rudolstadt, den 13. Juli 1882.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

---

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1882.

### ..X. Trauungsordnung

vom 17. August 1882.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben auf den Antrag Unseres Kirchenrathes beschlossen, für die evangelisch-lutherische Landeskirche Unseres Fürstenthums die nachstehende Trauungsordnung zu erlassen.

#### §. 1.

Die Trauung hat die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschließung zur Voraussetzung.

Als Nachweis dafür dient die vom Standesbeamten in Gemäßheit des §. 54 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung auszustellende Bescheinigung. — Die Trauung soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

#### §. 2.

Die kirchliche Pflicht erfordert:

- 1) für ein Ehebündniß die Trauung nachzusuchen;
- 2) von einer Eheschließung abzusehen, für welche die Trauung aus kirchlichen Gründen verweigert werden muß;
- 3) in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten.

## §. 3.

Der Trauung geht in der Regel ein einmaliges, auf Verlangen der Betheiligten ein mehrmaliges kirchliches Aufgebot voran.

Dasselbe besteht aus Verkündigung und Fürbitte und erfolgt in der Regel im sonntäglichen Hauptgottesdienste.

Das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

## §. 4.

Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für die Trauung gewählten Pfarodie (§. 9). Die zu Trauenden sind berechtigt, sich außerdem in den übrigen zur Vornahme der Trauung zuständigen Pfarodien anbieten zu lassen.

## §. 5.

Ein kirchliches Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, sobald sich Zweifel gegen die Zulässigkeit der Trauung ergeben. (§§. 11 und 12.)

Die Entscheidung über die Verjagung des kirchlichen Aufgebotes erfolgt unter entsprechender Anwendung der über die Verjagung der Trauung geltenden Bestimmungen.

## §. 6.

Das kirchliche Aufgebot kommt auf Wunsch der Betheiligten in Wegfall

1) bei der Trauung solcher Paare, welche in die eheliche Lebensgemeinschaft bereits eingetreten sind, 2) bei Trauungen, die nachweislich keinen Aufschub zulassen.

Außerdem kann der Superintendent aus besonderen Gründen vom kirchlichen Aufgebot dispensiren.

Hat die Trauung ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so ist dieselbe der Gemeinde nachträglich mit Fürbitte bekannt zu machen. Der Superintendent ist befugt, auch von dieser Bekanntmachung zu dispensiren.

## §. 7.

Die Trauung erfolgt in Gemäßheit der Anlage A.

Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Für die Trauung im Hause bedarf es der Dispensation des Superintendenten.

## §. 8.

In der Charwoche, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Oftern und Pfingsten, am Bußtage und am Todensfeste dürfen Trauungen, außer

im Fall unmittelbarer Todesgefahr eines zu Trauenden, nicht vorgenommen werden. Ausnahmen kann der Superintendent in dringenden Fällen gestatten, doch ist diese Bewilligung nur unter der Voransetzung einer stillen Hochzeitsfeier zu ertheilen.

#### §. 9.

Zuständig zur Vornahme der Trauung sind nach Wahl der zu Trauenden die Pfarrämter der Parochie, welcher der eine oder andere Theil bisher angehört hat, sowie derjenigen, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

#### §. 10.

Ein nicht zuständiger Geistlicher bedarf zur Vornahme einer Trauung des Erlaubnißscheines eines der zuständigen Geistlichen. Ist ein zuständiger Geistlicher nicht vorhanden, so ist jeder Geistliche zur Vornahme der Trauung berechtigt. Gleiches gilt in Fällen unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden.

#### §. 11.

Die Trauung ist nicht statthaft, wenn nicht wenigstens der eine Theil einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört.

#### §. 12.

Die Trauung findet statt bei allen nach dem bürgerlichen Recht zulässigen Ehen, jedoch sind ausgenommen:

- 1) Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
- 2) Ehen Verschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird;
- 3) Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels, oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe, oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Vergerniß nicht ertheilt werden kann;
- 4) Gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

#### §. 13.

Der Geistliche, welcher auf Grund des §. 12 die Trauung ablehnt, ist auf Verlangen der Beteiligten verpflichtet, nach Anhörung des Kirchen- und Schulvorstandes die Entscheidung des vorgesetzten Superintendenten einzuholen.

## §. 14.

Gegen die Entscheidung des Superintendenten steht den Betheiligten die Beschwerde an den Kirchenrath zu.

## §. 15.

Alle dieser Trannungsordnung entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften, insbesondere die §§. 4—12 der Verordnung vom 21. Decbr. 1875 (Gef.-S. S. 277) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. August 1882.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
Hautbal.

A.  
Trauformular.

Geliebte in dem Herrn, so bereitet Euch, das heilige Gelübde abzulegen, das Euch in Christo Jesu auf immer mit einander verbinden und in dem Bekenntniß vereinigen soll: Ich und mein Haus wir wollen dem Herrn dienen. Ihr aber, die Ihr Zeugen dieser Handlung seid, erhebt Eure Herzen zur Fürbitte für dieses Paar. Und nun laßt uns zum heiligen Werke schreiten im Namen des Herrn.

Vor Gott, dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich zuerst Dich, N. N.: Willst Du diese N. N. als Deine Ehefrau (Ehegemahl) nach Gottes Wort und Willen haben und halten, sie lieben und ehren, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod Euch scheidet? Ist solches Deines Herzens redlicher Entschluß, so sprich: Ja.

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich hierauf Dich, N. N.: Willst Du diesen N. N. als Deinen Ehemann (Ehegemahl) nach Gottes Wort und Willen haben und halten, ihn lieben und ehren, ihm unterthan sein in dem Herrn, in Freud und Leid ihn nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod Euch scheidet? Ist solches Deines Herzens redlicher Entschluß, so sprich: Ja.

(Hier folgt nach Befinden der Austausch der Ringe oder Halskette.)

Auf das Gelübde, welches Ihr beiderseits abgelegt habt, lege ich Eure Hände in einander und spreche als ein verordneter Diener der Kirche Euch zusammen im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

So kniet nieder vor Gottes Angesicht und empfanget den Segen des Herrn zu Eurem Bunde.

(Die Eheleute knien während des Gebetes und bis zum Schluß des Segens, welcher unter Handauslegung von dem trauenden Geistlichen zu spenden ist. Doch kann letzterer auch schon während des Gebetes bei den Worten „Mann und Weib“ beiden Eheleuten nach einander seine rechte Hand auflegen, um sie dann bis zum Schlusse des Gebetes über sie anzugestreckt zu halten.)

Herr unser Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestande verordnet hast, darin die Gemeinschaft deines lieben Sohnes mit der Kirche, seiner Braut, bezeichnest, wir bitten deine grundlose Güte, du wollest solche deine Stiftung und Ordnung gnädiglich unter uns bewahren und insonderheit deinen Segen auf dieses Paar reichlich kommen lassen, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Vater unser x.

Der Segen.

---

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1882.

---

### N<sup>o</sup>. XXI. Verordnung

vom 8. September 1882, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber-Gehülfen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird der zweite Absatz des §. 5 der Verordnung vom 25. Juni 1880, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber-Gehülfen betreffend (Ges. S. 46), aufgehoben. An die Stelle desselben treten die nachstehenden Bestimmungen:

Der Anwärter ist nach näherer Bestimmung der Anstellungsbehörde mindestens ein Jahr bei einem Amtsgerichte, vier Monate bei dem Landgerichte, vier Monate bei der Staatsanwaltschaft und vier Monate bei einer gerichtlichen Kassenverwaltung zu beschäftigen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Inwiefern denjenigen Anwärtern, welche bereits in Gemäßheit der früheren Bestimmungen länger als vier Monate bei dem Landgerichte oder bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt worden sind, ein Theil dieses Zeitraums auf die Beschäftigung bei einer gerichtlichen Kassenverwaltung in Anrechnung zu bringen ist, bleibt der Bestimmung der Anstellungsbehörde vorbehalten.

Rudolstadt, den 8. September 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

J. B.

Gauthal.

## **N. XXII. Ausführungs-Berordnung**

vom 16. September 1882 zu der vom Bundesrath beschlossenen Berordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Zur Ausführung der Berordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 309), betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, sind für die zu dem Bezirke des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena gehörigen ordentlichen Justizbehörden mit den übrigen bei diesem Gericht beteiligten Regierungen die nachstehenden Ausführungsvorschriften vereinbart worden.

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

1. Nach den bestehenden Einrichtungen fehlt es für die Bestrafungen der Personen, welche ihren Aufenthaltsort wechseln, an einer Sammelstelle und es wird daher, wenn die Vorstrafen einer Person festgestellt werden müssen, nicht selten nöthig, Auskunft von verschiedenen Behörden einzuholen. Die Berordnung des Bundesrathes beabsichtigt, eine solche Sammelstelle bei der Behörde des Geburtsorts zu schaffen, weil nur der Geburtsort unveränderlich bleibt, während der Wohnort und der Aufenthaltsort dem Wechsel unterliegen.

Um diesen an sich einfachen Gedanken nutzbar zu machen, ist es erforderlich, den Geburtsort mit Sicherheit zu ermitteln. Denn giebt der Verurtheilte seinen Geburtsort falsch an und bleiben seine Angaben ungeprüft, so wird im Falle späterer Anfrage die Behörde des wahren Geburtsortes der Wahrheit zuwider ein Negativattest erteilen.

Mit Rücksicht hierauf ist für die Zukunft in Aussicht genommen, die Angaben der Verurtheilten durch die Strafregisterbehörde auf Grund der Geburtsregister prüfen und die Strafvermerke nur dann in das Strafregister aufnehmen zu lassen, wenn jene Angaben für richtig befunden sind.

Eine solche Prüfung ist aber auf viele Jahre hinaus nicht ohne große Weiterungen ausführbar, und es bleiben deßhalb zur Zeit die Anordnungen darüber, in welcher Weise dieselbe später zu erfolgen haben wird, noch vorbehalten.

2. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, namentlich die Ermittlung seines Geburtsdatums und Geburtsortes, gewinnt bei der neuen Einrichtung eine erhöhte Bedeutung. Die beteiligten Behörden müssen daher darauf bedacht sein, schon bei dem Beginn des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Laufe des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen.

3. Handelt es sich um eine Zuwiderhandlung, bezüglich welcher im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist (§. 2), so muß, sobald als thunlich, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Registerbehörde des Geburtsortes um Auskunft ersucht werden (§. 17). Da auch bei sorgfältiger Beachtung der im §. 10 der Verordnung ertheilten Vorschriften die Strafregister vorläufig noch unvollständig bleiben werden, so wird bis auf Weiteres ein gleiches Ersuchen an die Registerbehörde des früheren oder des letzten Aufenthaltsortes zu richten sein, falls dieser Aufenthaltsort in Deutschland belegen ist.

## II. Die Thätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde.

4. Alle zum Zweck der Registrirung erforderlichen Mittheilungen der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgen durch die Strafvollstreckungsbehörden (die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten bezw. die Amtsrichter).

Die Strafnachrichten sind von dem Bureaubeamten oder Gerichtsschreiber, sobald das Urtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Der Inhalt der Strafnachrichten muß mit den Akten genau übereinstimmen.

5. Bei der großen Mehrzahl der Verurtheilten werden die Angaben derselben über ihren Geburtsort entweder überhaupt keinen Anlaß zu Zweifeln bieten, oder durch die Aussagen der in der Sache vernommenen Zeugen, durch die Einsicht von Legitimationspapieren, Zeugnissen der Civil- und Militärbehörden oder durch andere Beweismittel zweifelndfrei festgestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, jedoch genügender Anhalt vorhanden, einen bestimmten in Deutschland belegenen Ort in die Strafnachricht aufzunehmen, so ist die Strafnachricht nicht nur der Registerbehörde des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes, sondern auch der des gewöhnlichen — oder mangels eines solchen des letzten — Aufenthalts-

ort es zu übersenden (§. 9). Wenn der Strafvollstreckungsbehörde nicht zuverlässig bekannt ist, zu welcher Registerbehörde der Geburtsort gehört, und deshalb eine Rücksendung der Strafnachricht besorgt wird (Nr. 15 bis 17), so ist die Anfertigung der Strafnachricht für die Registerbehörde des Aufenthaltsorts bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, bis zu welchem jene Rücksendung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgt sein müsste. Sollten gleichwohl Fälle vorkommen, in welchen der im §. 9 Absatz 2 der Verordnung bezeichnete Vermerk der Berichtigung bedarf, so sind den beteiligten Registerbehörden nachträglich die hierzu erforderlichen Mittheilungen zu machen.

6. Die Registerbehörde wird nach den §§. 1 und 7 der Verordnung nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich durch den Geburtsort bestimmt. Wenn einer ausländischen Regierung die Beurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers mitzutheilen ist, so darf gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an das Reichs-Justizamt beziehungsweise (sofern nämlich der Geburtsort des Verurtheilten in Deutschland belegen ist) an die Registerbehörde des Geburtsorts nicht unterlassen werden (§§. 7 und 20).

7. Die Bestimmungen im §. 10 sind getroffen, um auf die Vollständigkeit der Register hinzuwirken und den Eintritt ihrer vollen Wirksamkeit zu beschleunigen. Ihre Befolgung ist daher von besonderer Wichtigkeit. Einer Strafnachricht für jedes einzelne vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangene Urtheil bedarf es jedoch hierbei nicht, vielmehr genügt es, wenn ein Formular benutzt wird und die Auszüge aus den früheren Urtheilen auf dessen Rückseite vermerkt werden. In solchen Fällen ist in die Spalte 12 der Strafnachricht ein Vermerk aufzunehmen, welcher auf die Rückseite verweist.

8. Strafnachrichten sind auch über diejenigen Beurtheilungen zu ertheilen, welche in dem Verfahren auf erhobene Privatklagen ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat (§. 417 Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung).

9. In die Register werden nur diejenigen Nachrichten aufgenommen, welche in der Verordnung des Bundesraths oder in den Erlassen der Landesjustizverwaltung bezeichnet sind.

Begnadigungen und vorläufige Entlassungen, sowie Urtheile, welche auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuches ergangen sind, werden daher nicht zur Kenntniß der Registerbehörde gebracht.

10. Bei der Ausfüllung des Formulars A. sind folgende Bemerkungen zu beachten.

Zu Spalte 6. Auch der Stand des Vaters ist anzugeben, wenn er bekannt ist.

Zu Spalte 10. Bei häufig vorkommenden Familiennamen ist nach Ablauf einiger Zeit die Feststellung der Identität des Beschuldigten mit dem früher Verurtheilten oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Es empfiehlt sich deshalb, wenn der Wohnort eine größere Stadt ist, auch die letzte Wohnung des Verurtheilten nach Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Spalte 12. Diese Spalte ist regelmäßig nur von der Behörde zu benutzen, welche die Strafnachricht ertheilt (§. 9 Abs. 2 und §. 11 der Verordnung, Nr. 7 und 11 dieser Ausführungsvorschriften). Die Bemerkungen sind, um eine Ueberfüllung zu vermeiden, der Zahl und dem Umfange nach möglichst zu beschränken. Ein Signalement ist nicht aufzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen ist zulässig.

Zu Spalte 13. Es ist, wenn die Verurtheilung in höherer Instanz ausgesprochen wird, nicht erforderlich, neben dem verurtheilenden Gerichte auch noch das Gericht erster Instanz aufzuführen. Dasselbe ist aus der Bezeichnung der mittheilenden Behörde zu ersehen.

11. Für verheirathete oder verwitwete Frauen wird regelmäßig nur eine Strafnachricht ertheilt und zwar auf den ursprünglichen Familiennamen (Geburtsnamen), welchem jedoch der Name des Mannes beizufügen ist (z. B. Emilie Frank, Ehefrau des Korbmachers Müller). In besonderen Fällen kann es rathsam sein, eine zweite Strafnachricht auf den durch die Verheirathung erlangten Namen anzufertigen (z. B. Wittwe Marie Erwinöki angeblich geborene Jach). In solchen Fällen ist hierüber auf jedem Exemplare eine Bemerkung zu machen.

### III. Die Geschäfte der Registerbehörde.

12. Zur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten bestellt. Der Bureaubeamte hat nach ihren Weisungen die Register zu führen und die damit verbundenen Bureaugeschäfte zu erledigen.

Die Aufsicht über die Registerbehörde sührt unter Leitung der Landesjustizverwaltung der Oberstaatsanwalt.

13. Die Strafnachrichten werden in einem Schrank aufbewahrt, derselbe wird in dem Zimmer aufgestellt, welches dem Registerführer zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte angewiesen ist. Der Schrank muß die zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Strafnachrichten erforderliche Anzahl viereckiger Fächer enthalten; die Größe der Fächer muß der Größe der Formulare A. und B. entsprechen. Die Zahl der Fächer darf nicht zu gering bemessen werden. In ein Fach sind nicht mehr als 350 bis 400 Blätter aufzunehmen. Die Fächer sind nach den Buchstaben des Alphabets, sofern mehrere Fächer für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangsilben vom Namen zu bezeichnen.

14. Die bei der Registerbehörde eingehenden Strafnachrichten und Ersuchen um Auskunftserteilung werden von dem Ersten Staatsanwalt oder seinem Vertreter mit dem Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs versehen; ihre Eintragung in das Tagebuch erfolgt nur, wenn dieselbe ausnahmsweise besonders angeordnet werden sollte.

15. Die Strafnachrichten sind sofort nach ihrem Eingange einer Prüfung zu unterziehen. Eine Strafnachricht, welche für das Register des Geburtsorts bestimmt ist, wird, wenn der Geburtsort zu einem anderen Bezirk gehört, an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt, oder ist aus der Strafnachricht ersichtlich, daß noch ein anderes Exemplar existirt, so erfolgt die Rücksendung an die Strafvollstreckungsbehörde (cfr. Nr. 5).

Im Uebrigen sind die Strafnachrichten, so lange ihre Vergleichung mit den Geburtsregistern nicht ausführbar ist, nur zurückzusenden, wenn die Unrichtigkeit ihres Inhalts bekannt ist.

16. Bei der Rücksendung an eine Preussische oder eine zum Bezirke des Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena gehörige Justizbehörde, sowie bei der Abgabe der Strafnachricht an die richtige Registerbehörde ist der Grund auf der Rückseite kurz zu bemerken, z. B.:

Grötpa gehört zum Landgericht Rudolstadt.

Wera, den 4.2. 83.

N. N.

In der Regel bedarf es hierbei weder der Mitwirkung des Staatsanwalts noch einer besonderen Zuschrift. Auch wird es in der Mehrzahl der Fälle genügen.

wenn der Bureaubeamte der Strafvollstreckungsbehörde die zurückerhaltene Strafnachricht mit dem Vermerk der Kenntnisaufnahme versehen, an die richtige Registerbehörde absendet.

17. Die Rücksendung der Strafnachrichten, welche nicht von einer Preussischen oder einer zum Bezirk des Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena gehörigen Justizbehörde ertheilt sind, erfolgt durch besondere Schreiben. Dieselben sind von dem Ersten Staatsanwalt oder dessen Vertreter zu vollziehen.

18. Die bei der Prüfung nicht beanstandeten Strafnachrichten sind wöchentlich in die Registerfächer zu vertheilen. Die Niederlegung erfolgt unter strenger Beobachtung der legilographischen Ordnung.

Bei häufig vorkommenden Namen, deren Schreibweise verschieden ist (z. B. Schulz, Schulze, Schulß, Schulpe), darf auf deren Rechtschreibung kein zu großes Gewicht gelegt werden. Es wird sich unter Umständen empfehlen, für einen solchen Namen ein besonderes Fach anzulegen. Bei Durchsicht der darin befindlichen Blätter wird die Nachricht über die gesuchte Person trotz abweichender Schreibart leicht gefunden werden.

19. Die Vorschrift, daß alle ein und dieselbe Person betreffenden Vermerke in einem Umschlage zu verwahren sind (§ 15), bezieht sich nur auf Vermerke, in welchen die Person mit demselben Namen bezeichnet ist (§ 11 und Nr. 11).

20. Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten hat der registerführende Beamte nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 1 ein Notizbuch zu führen und jährlich abzuschließen.

Enthält, wie unter Nr. 7 nachgelassen ist, eine Mittheilung mehrere Urtheilsauszüge, so ist bei der Eintragung in das Notizbuch die Zahl der Urtheilsauszüge maßgebend. Wenn beispielsweise eine Person neuerdings bestraft wird und außer dieser Bestrafung fünf Vorbestrafungen mitgetheilt werden, so ist zu notiren, daß sechs Strafnachrichten niedergelegt sind und fünf davon vorbestrafte Personen betreffen.

21. Von der Registerbehörde sind Eintragungen in die Spalte 12 des Formulars A nur in den Fällen zu machen, welche durch die Verordnung (§. 10 Nr. 2, §. 12) oder Erlasse der Landes-Justizverwaltung (Nr. 5) vorgeschrieben sind; dieselben erfolgen mit rother Tinte.

22. Die Ausfonderung der aus dem Register zu entfernenden Bemerkte geschieht, wenn nicht der Fall des §. 10 der Verordnung vorliegt, bei Gelegenheit der Klassirung der niederzulegenden Strafnachrichten. Außerdem ist monatlich ein Fach einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Die aus dem Register entfernten Bemerkte sind noch zehn Jahre gefondert aufzubewahren und demnächst unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

23. Die Registerbehörde hat bis auf Weiteres keine Ermittlungen darüber anzustellen, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte geboren ist beziehungsweise ihren Aufenthalt gehabt hat.

24. Die Strafauszüge und die Negativatteste werden von dem Bureaubeamten angefertigt und unterschrieben. Der Staatsanwalt hat auf ihre vorschriftsmäßige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

25. Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphisch Auskunft zu erteilen, ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde verschiedenen Bundesstaaten an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren der ersuchten Behörde zu erstatten.

Im Uebrigen dürfen für die Erledigung der Ersuchen deutscher Behörden um Auskunftsertheilung Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde, wie voraussichtlich regelmäßig geschehen wird, das Antworttelegramm vorausbezahlt (§. 11 Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 560), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

26. Der Oberstaatsanwalt hat den Landesjustizverwaltungen am 1. März jeden Jahres über die Thätigkeit der Strafregisterbehörden seines Bezirks im Vorjahre Bericht zu erstatten. Dem Bericht ist eine ziffermäßige Darstellung der Ergebnisse nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 2 beizufügen.

#### IV. Schlußbestimmungen.

Vorstehende Ausführungsvorschriften treten am 1. Oktober 1882 in Kraft. Mit denselben treten gleichzeitig noch folgende besondere Bestimmungen in Wirksamkeit:

27. Die im §. 19 der Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Ludolfsstadt vom 3. November 1879 (Wesefamml. S. 571) vorgeschriebenen Verzeichnisse werden nicht weiter geführt. Diese Ver-

zeichnisse und die denselben Zwecken dienenden, vor dem 1. Oktober 1879 geführten Tabellen und Akten sind bei der Anfertigung des Strafsatzungs in gleicher Weise wie das Strafregister zu benutzen.

28. Die im letzten Absätze des §. 33 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 9. September 1879 (G. S. S. 395) und in §. 10 der Verordnung vom 20. September 1879, die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen betreffend (G. S. S. 455), vorgeschriebenen Mittheilungen an die Staatsanwaltschaft kommen in Wegfall.

29. In Ansehung derjenigen Verurtheilungen, welche auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. December 1870 (G. S. S. 160) nebst Nachtrag vom 15. März 1879 (G. S. S. 80) erfolgen, unterbleibt die Benachrichtigung zum Zweck der Registrierung. Hinsichtlich dieser Straffälle bleibt die Verordnung vom 2. Juli 1880 (G. S. S. 28) auch ferner maßgebend.

30. Die Amtsgerichte haben zum Zweck der Registrierung auch von den durch landespolizeiliche Strafverfügung (Gesetz vom 28. März 1879, G. S. S. 97) erfolgten Verurtheilungen, um deren Vollstreckung sie von der zuständigen Polizeibehörde ersucht werden (§. 8 des Gesetzes) Mittheilung zu machen, insoweit es sich um Uebertretungen des §. 360 Nr. 1—8 des Strafgesetzbuchs handelt.

Mudolstadt, den 16. September 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

J. B.  
Hautbal.

Formular 1.

## Notizbuch

oder

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fort- laufende Nr.	1885. Tag.	Zahl der Strafnachrichten.			Bemerkungen.
		Es sind: niedergelegt		heraus- gegeben.	
		überhaupt.	betreffend vorbestrafte Personen.		
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Zm Januar . . .		38	11	—	Buch II durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Zm December . . .		51	11	—	Buch F durchgesehen.
Hierzu in d. Monaten Januar bis incl. Novbr.		440	80	3	
Zusammen 1885 . . .		491	91	3	
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Wichtig.  
Nach dem Abschluß des Jahres 1881 waren  
am dem 1. October 1882 niedergelegt 1400,  
und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von  
den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vor-  
bestrafte Personen.  
Es sind daher überhaupt  
niedergelegt . . . 1891,  
herausgegeben . . . 23,  
mithin gegenwärtig . . . 1908 Strafnach-  
richten noch in Verwahrung.  
N., den 31. December 1885.  
Griiba, Sekretär.

## Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N.  
nach den Abschüssen vom 31. Dezember 1885.

Rangfolge-Nummer.	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind wiedergelegt im Jahre 1885				Strafnachrichten sind herausgegeben.		Gesamtsumme der Strafnachrichten, welche noch in Bermö- gung ge- blieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).		
		Ge- sammt- zahl.	darunter bereits vor- bestrafte Personen.	Ge- sammt- zahl.	darunter bereits vor- bestrafte Personen.	im Jahre 1885.	in den Vor- jahren.	nicht- geleigt sind (Spalten 3 und 5).	heraus- gegeben sind (Spalten 7 und 8).	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	401	91	1400	300	3	20	1891	23	1868
	Summa . .	5041	1500	12000	4200	30	170	17041	200	16841

N., den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

B.

16\*

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

**Verordnung,**  
betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile beschlossen.

§. 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2. bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes gelegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschliesslich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldbrügsachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§. 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Be-

- schlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

## §. 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

## §. 5.

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrierung erfolgt:

1. bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die befähigende Behörde.

## §. 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung derselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehört der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkt unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

#### §. 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus §. 6 sich ergebenden Zeitpunktes zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland gelegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilung der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands gelegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwiefern die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

#### §. 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des §. 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare anzufertigen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige

- Heinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
  3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
  4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
  5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenen Falls Namen und Stand des Ehegatten;
  6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
    - a) die erkennende Behörde,
    - b) das Datum der Verurtheilung,
    - c) der Charakter der für erwiesen erachteten Straftaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
    - d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insofern die betreffenden Thatfachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt“ oder Geburtsjahr „angeblich 1859“.

#### §. 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die andern Exemplare befinden.

#### §. 10.

Ergibt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Unschuldiger früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registriert sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

## §. 11.

Führt ein Beurtheiler befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht -- unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht -- anzustellen und abzusenden.

## §. 12.

Wird eine zur Registrierung mitgetheilte Beurtheilung in Folge einer Wieder-  
aufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft  
der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der  
Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staats-  
anwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mit-  
theilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Beurtheilung einzutragen.

## §. 13.

## Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Ur-  
schrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

## §. 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Ver-  
merke die Vollständigkeit und möglichst auch -- gegebenen Falls auf Grund der  
Standesregister -- die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über  
die Persönlichkeit und den Geburtsort des Beurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den  
Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die abschickende Behörde behufs  
weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

In anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Be-  
obachtung der alphabetischen Ordnung in das Register anzunehmen.

Bei verheirateten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname)  
maßgebend.

## §. 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Bemerkte sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besondern Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Bemerkten getrennt zu halten.

## §. 16.

Diejenigen Bemerkte, welche Personen betreffen, die inhaltlich derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Bemerkten über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

## §. 17.

## Auskunftvertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

- a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurtheilt“ in der Zeile: „ist anderweitlich des Registers verurtheilt“;
- b) andernfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Antritte des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Bemerkte.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

## §. 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung Fürstl. Schwarzb. Hubbst. Gesammmlung XLII.

der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 19.

Schlussbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Inbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Beurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.  
Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler,  
In Vertretung  
von Schelling.

Mittheilende Behörde:	Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	Jahrgang des Urtheils:	
Familienname des Verurtheilten:  Vorname:	Kennzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:		
Vor- und Zuname der Eltern:	Schon früher bestraft? ja. nein.		
Datum und Ort der Geburt: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:</td> </tr> </table>	Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch	
Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:			
Familienstand: verheirathet Vor- und Zuname des Ehegatten.	vom wegen		
Letzter Wohnort:	auf Grund de §		
Alter: Beruf:	zu einer Strafe von		
Bemerkungen.	Die Richtigkeit bescheinigt:		
Datum:			

Mittheilende Behörde: Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.	Strafnachricht (A) für das Strafregister zu Kaiserslautern (Bayern).	Jahrgang des Urtheils: 1882.
Familienname des Berurtheilten: Vorname:	<b>Huber</b> <i>Karl Ludwig.</i>	Merkzeichen der Strafsache, in der die Beurtheilung erfolgte: <i>K. 197/81.</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>Ernst Huber und Helene Schaper.</i>	Schon früher bestraft? ja. <i>nein.</i>
Datum und Ort der Geburt	Zug und Wohnort: 20. Januar 1842. ausgeblich Kaiserslautern Bayern.	Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch Urtheil des Königlich Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin
Familienstand: evant. Vor- und Zuname des Ehegatten:	verheirathet mit <i>Marie König</i> am 10. Juli 1875.	vom 20. April 1882 wegen Meineids
Letzter Wohnort:	Charlottenburg bei Berlin.	auf Grund des §. 154 Strafgesetzbuchs
Alter: Beruf:	37 Jahr. Schlosser.	zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnis- unfähigkeit.
Bemerkungen.		
<i>Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.</i>		

Datum: Berlin, den 30. April 1882.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Erster Staatsanwalt.

Mittheilende Behörde:

Strafnachricht (B) für das Strafregister  
zuFamilienname des  
Verurtheilten:

Vorname:

Name der Eltern:

Alter, Beruf (Gewerbe),  
Familienstand:

verheirathet.

Wohnort:

geboren am

zu

Landgerichtsbezirk: .....

Staat: .....

verurtheilt durch

vom

wegen

ist laut Beschluß de

vom

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

<sup>1.</sup>  
Mittheilende Behörde:  
Königl. Regierung  
zu Magdeburg.

<sup>2.</sup>  
Strafandroht (B) für das Strafregister  
zu  
Dresden.

<sup>3.</sup>  
Familienname des  
Verurtheilten

**Schüler**

Vorname:

Johann Carl August.

<sup>4.</sup>  
Name der Eltern:

*Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*

<sup>5.</sup>  
Alter, Beruf (Gewerbe),  
Familienstand:

*36 Jahre alt,  
unverheiratet.*

*Webler*

<sup>6.</sup>  
Wohnort:

*zuletzt Leipzig.*

<sup>7.</sup>  
geboren am 6. Januar 1846.

zu Loschwitz

Landgerichtsbezirk: Dresden.

Staat: Königreich Sachsen.

verurtheilt durch Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg

vom 2. September 1882

wegen Landstreichens (§ 361 Nr. 3 des Str. G. B.)

ist laut Beschluß der Königlichen Regierung zu Magdeburg

vom 28. September 1882

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf 6 Monat einm Arbeitshaus  
überwiesen.

Datum: 28. September 1882.

Die Richtigkeit bescheinigt:

**N. N.**

Ober-Regierungs-Rath.

C.

Uebersichtlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

in

---

Zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgendes Verzeichniß zurück

an

in

---

## Auszug aus dem Strafregister

de

zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtsdag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Nr.	an	durch	wegen	zu	Waffenzeichen und sonstige Beweismittel

Zjbr. Nr.	am	durch	wegen	zu	Klennzeichen und sonstige Bemerkungen

G. I.

Unterschiedlich mit der Bitte um schnelle Rückführung

an

*den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht*

in

**Strassburg i. Els.**

zur gefälligen Anstufungsvertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Mainz, den 30. Dezember 1882.

Unterschrift:

**N. N.**

*Untersuchungsrichter  
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Unterzeichnet unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

---

## Auszug aus dem Strafregister

de

zu

Familienname:	<b>Schneider</b>
Vornamen:	<i>Peter Paul</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>unverheh. Helene Schneider</i>
Geburtsdag:	<i>7. August 1850.</i>
Geburtsort:	<i>Bischofsheim bei Strassburg.</i>
Wohnort:	<i>Mainz.</i>
Familienstand:	<i>verheirathet mit Marie Stein.</i>

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweisdlich des Registers

verurtheilt

Fbe. Nr.	ist ausweisdlich des Registers				Bemerkungen und sonstige Bemerkungen
	am	durch	wegen	zu	

Jhr. Nr.	am	durch	wegen	zu	Kilenzichen und sonstige Bemerkungen

C. 2.

Urkundlich mit der Bitte um schnelle Niedersetzung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der untesehend bezeichneten Person.

Datum: Mainz, den 30. Dezember 1882.

Unterschrift:

N. N.

Untersuchungsrichter  
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urtheillich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

*den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht*

in

**Mainz.**

*Strassburg, den 31. Dezember 1882.*

*N. N.*  
*Kaiserlicher Staatsanwalt*

**Auszug aus dem Strafregister**  
des Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familienname:	<b>Schneider</b>
Vornamen:	<i>Peter Paul</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>unverheh. Helene Schneider</i>
Geburtsdag:	<i>7. August 1850.</i>
Geburtsort:	<i>Bischofsheim bei Strassburg.</i>
Wohnort:	<i>Mainz.</i>
Familienstand:	<i>verheirathet mit Marie Stein.</i>
Beruf:	<i>Kaufmann.</i>

ist anowicidlich des Registers nicht verurtheilt

Nr.	am	durch	wegen	zu	Abkennzeichen und sonstige Bemerkungen

Zfbc. Nr.	am	durch	wegen	zu	Hilfszeichen und sonstige Bemerkungen

Uridrücklich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

*den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht*

in

**Strassburg i. Els.**

zur gütlichen Anstunftsvertheilung über die Vorstrafen der unjstehend bezeichneten Person.

Datum: Mainz, den 30. Dezember 1882.

Unterschrift:

**N. N.**

*Untersuchungsrichter  
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Ursprünglich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

*den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht*

in

**Mainz.**

*Strassburg, den 31. December 1882.*

*N. N.*  
*Kaiserlicher Staatsanwalt*

## Auszug aus dem Strafregister

des Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familienname:	<b>Schneider</b>
Vornamen:	<i>Peter Paul</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>unverhel. Helene Schneider</i>
Geburtsdag:	<i>7. August 1850</i>
Geburtsort:	<i>Bischofsheim bei Strassburg.</i>
Wohnort:	<i>Maine.</i>
Familienstand:	<i>verheirathet mit Marie Strin.</i>
Beruf:	<i>Kaufmann.</i>

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Seite. Nr.	am	durch	wegen	zu	Kreuzzeichen und sonstige Bemerkungen
1.	3. Februar 1870	das Grossherzogl. Stadt- und Hof- gericht zu Mannheim	Betruges (§ 263 des Str. G. B.)	1 Woche Gefängniss.	Nr. 659/69.
2.	6. März 1878	das Königl. Land- gericht zu Coblenz.	Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 32 Str. G. B.)	9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.	V. F. 10,78.

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrath beschlossenen Form und Gestalt werden mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1882.

---

**№ XXIII. Ministerial-Bekanntmachung,**  
 die Anwendung des Submissions-Verfahrens in Untersuchungen wegen  
 Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 über  
 die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem  
 Auslande betreffend, vom 6. October 1882.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1873, die Einführung des Submissions-Verfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern betreffend (Gesetz-Sammli. 1874, S. 7), wird den Fürstl. Steuerstellen die Befugniß ertheilt, das in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes nachgelassene Verfahren auch bei Zuwiderhandlungen

gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.), und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Rudolstadt, den 6. October 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
 v. Vertrat.

---

**N<sup>o</sup> XXIV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 20. October 1882,

betreffend den Nachtrag zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät vom 7. Juli 1882.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Nachtrag zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät die höchste Genehmigung **Serenissimi** erhalten hat, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkern, daß unter „den in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubigern“ (§§. 41<sup>a</sup>, 42<sup>a</sup>, 43, 55, 75, 80, 82, 86, 88) für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die im Hypothekendbuche eingetragenen Gläubiger zu verstehen sind.

Rudolstadt, den 20. October 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

**N a c h t r a g**

zum

erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät.

cfr. Gef.-Samml.	}	1844	S. 59 u. 109
		1858	„ 5
		1863	„ 59
		1869	„ 63
		1879	„ 211

Auf den Bericht vom 1. Juli d. J<sup>s</sup>. will J<sup>s</sup> dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersocietät vom 9. December v. J<sup>s</sup>. aufgestellten Nachtrage zu

dem erneuerten Societäts-Reglement vom 28. April 1843 hierdurch meine Genehmigung ertheilen.

**Bad Ems**, den 7. Juli 1882.

(882.) **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

(882.) **v. Gopler.**

An den Minister des Innern.

## I.

**§. 39 lautet fortan wie folgt:**

Die Geschäftsführung der Societät beruht auf einer Zeiteinteilung in Kalenderjahre und sechsjährige Versicherungs-Perioden (Sexennien). Das erste Sexennium eines Versicherten beginnt mit der Anfangsstunde — Mitternacht 12 Uhr — des auf seine Anmeldung folgenden Kalenderjahres.

Läßt sich für einen Versicherten der Anmeldestermin nicht mehr feststellen, so ist der Ablauf desjenigen Kalenderjahres maßgebend, in welchem die letzte Veränderung der Versicherungssumme stattgefunden hat. Ist auch eine solche nicht mehr nachweisbar, so gilt für solchen Versicherten der 1. Januar 1882 als Anfang seines Sexenniums.

An Stelle des §. 41 und des unterm 28. November 1868 genehmigten

**Zusatzes zu demselben tritt folgende Bestimmung:**

Wer in die Societät neu eintritt, ist verpflichtet, derselben ein volles Sexennium anzugehören. Wer im Laufe seines Sexenniums

- a. seine Versicherung verändern läßt,
- b. ganz oder theilweise entschädigt wird,
- c. eine bauliche oder sonstige extraordinäre Beihilfe oder Unterstützung von der Societät erhält,

muß vom Anfang des nächsten Jahres an auf ein Sexennium mit der genommenen Versicherung Mitglied der Societät bleiben.

**Als §. 41a. wird eingeschoben:**

Das Interesse der in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger wird von der Societät nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 42, 43,

75 und 80 bis 88 des Reglements von Amtswegen, ohne daß es einer Eintragung in das Societäts-Kataster bedarf, beziehungsweise auf Antrag wahrgenommen.

**Gläubiger der III. Abtheilung, welche sich eine Benachrichtigung**

- a. von einem Schadenfeuer an den ihnen verpfändeten Gebäuden, welches ein Fünfstel, oder mehr als ein Fünfstel des Taxwerths derselben zerstört hat,
- b. von der bevorstehenden Zahlung der Brandvergütung, beziehungsweise der ersten Rate derselben (§. 80 des Reglements),
- c. von der weniger als ein Fünfstel des Taxwerths betragenden nothwendigen Herabsetzung der Feuer-Versicherungssumme,
- d. von der bevorstehenden Ausschließung eines Gebäudes von der Versicherung wegen nicht erfolgter Entrichtung der Beiträge

sichern wollen, haben ihre durch Vorlegung der Hypotheken- oder Grundschuldbriefe nachzuweisenden Forderungen Behufs Eintragung in das Kataster bei der betreffenden Kreis-Direktion anzumelden.

### **Zu §. 42.**

Statt des zweimal vorkommenden Ausdruckes „Triennium“ ist zu setzen: „Sexennium.“

### **Als §. 42\* wird eingeschoben:**

Zum freiwilligen Austritt sowie zur freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme ist die Zustimmung der Gläubiger der III. Abtheilung des Grundbuchs erforderlich.

### **Zusatz zu §. 43 des Reglements.**

Von der nothwendigen Aufhebung der Versicherung, sowie von jeder nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme (einschließlich der Fälle des §. 54\*), welche mehr als ein Fünfstel des Taxwerths beträgt, ist den aus dem Grundbuche ersichtlichen Gläubigern der III. Abtheilung, soweit deren Name und Aufenthaltsort aus dem Grundbuche hervorgeht, oder sonst der Societäts-Verwaltung bekannt ist, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes Nachricht zu geben.

Herabsetzungen, welche weniger als ein Fünfstel des Taxwerths betragen, sind in gleicher Weise nur denjenigen Gläubigern anzuzeigen, welche ihre Forderung Behufs Eintragung in das Kataster angemeldet haben (§. 41\*). Einer Empfangsbefcheinigung bedarf es nicht.

**Zu §. 46.**

Im zweiten Absatz dieses durch Nachtrag vom 24. März 1863 (Gesetz-Samml. S. 127 bis 132) genehmigten Paragraphen ist statt der Worte:

„für jedes zu versichernde Objekt“ zu setzen:

„für jedes Versicherungsobjekt.“

**Mit §. 54<sup>a</sup> wird eingeschoben:**

Gebäude, welche den Zweck, zu dem sie erbaut worden, ganz, theilweise oder zeitweise nicht mehr erfüllen, sowie zum Abbruch bestimmte Gebäude bedürfen einer neuen Abschätzung und einer anderweiten Regelung der Versicherung und des Beitragsverhältnisses.

Der betreffende Versicherte ist verbunden, von dem Eintritt vorgenannter Umstände den Kreisdirector unverzüglich in Kenntniß zu setzen, welcher sogleich die Neuabschätzung herbeizuführen hat.

Bis diese erfolgt, gelten die betreffenden Gebäude im Falle eines Brandes nur mit ihrem Abbruch- resp. Materialienwerthe als versichert.

§. 55 erhält hinter den Worten „beigetrieben werden“ als

**2. alinea folgenden Zusatz:**

Fällt die Exekution fruchtlos aus, so ist der General-Direktor befugt, den Restanten von der Versicherung auszuschließen.

Will der General-Direktor von dieser Befugniß Gebrauch machen, so sind die im Societäts-Kataster eingetragenen Gläubiger der III. Abtheilung mittelst eingeschriebener Briefe davon zu benachrichtigen. Die Versicherung bleibt dann zu ihren Gunsten bestehen, wenn sie binnen 14 Tagen nach erhaltener Nachricht die rückständigen Beiträge entrichten, andernfalls gilt sie mit Ablauf dieser Frist für erloschen.

**Zu §. 56.**

Im zweiten Satze wird statt: „2 Sgr. für jedes Hundert der Versicherungssumme“ gesetzt:

„6 Pfennig für je Hundert Mark der versicherten Summe.“

Der zweite Absatz: — „Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes“ u. bis zu Ende des Paragraphen — fällt fort.

**§. 75 erhält folgende Fassung:**

Wenn der Versicherte in einem der im Reglement vorgesehenen Fälle (§§. 37,

62, 74, 78, 79 und 88) des Anspruchs auf Brandentschädigung verlustig geht, so ist die letztere den zur Zeit des Brandes eingetragenen Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs auf deren Antrag insoweit zu gewähren, als sie aus dem Pfandgrundstücke oder dem sonstigen Vermögen des Schuldners ihre Befriedigung nicht erlangen können.

Dieser Antrag muß bei Vermeidung der Präklusion binnen 3 Jahren nach dem Tage des Brandes bei der General-Direktion gestellt werden.

Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität, oder, wenn sich die General-Direktion mit deren Prüfung nicht befassen will, oder Streit über die Priorität waltet, zur gesetzlichen Hinterlegungsstelle.

### Zu §. 80.

a. Im zweiten alinea des §. 50 ist hinter dem Worte „normiren“ einzufügen:

„auch bei kleineren Theilschäden die Brandentschädigung sogleich ganz auszugahlen.“

b. Am Schluß des Absatzes zu §. 80 (Nachtrag vom 24. März 1863) ist nach den Worten „zurückgehalten werden“ hinzuzufügen:

Von der bevorstehenden Zahlung der ersten Rate der Brandvergütung ist denjenigen Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs, welche ihre Forderung zur Eintragung in das Societäts-Kataster angemeldet haben, unter Angabe des Betrages und des Zahlungsempfängers 14 Tage vorher durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes Nachricht zu geben.

### An die Stelle der bisherigen §§. 82–88 treten folgende Bestimmungen.

#### §. 82.

Kein Gläubiger der III. Abtheilung des Grundbuchs hat das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes verwendet werden, oder diese Verwendung in gesetzlicher Weise sichergestellt ist.

#### §. 83.

Die Brandentschädigungsgelder müssen in der Regel zum Wiederaufbau wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf demselben Grundstück, oder auf einem anderen, in gleicher Weise wie die Brandstelle denselben Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs verhafteten Grundstücke verwendet werden.

## §. 84.

Diese Verpflichtung zum Wiederaufbau fällt weg, wenn von der zuständigen Behörde die Wiederherstellung eines beschädigten oder abgebrannten Gebäudes untersagt wird, sie modificirt sich insoweit, als eine Aenderung im Wiederaufbau von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wird.

## §. 85.

Nicht minder steht es dem General-Direktor frei, den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau ganz oder theilweise zu entbinden, oder Abänderungen in Bezug auf die Art der Gebäude und die Baustelle zuzulassen, wenn die zuständige Behörde nichts dagegen zu erinnern hat, und wenn zugleich nachgewiesen wird, daß nicht aus Anlaß der Bestimmungen des §. 74 dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei.

## §. 86.

Wird der Wiederaufbau untersagt, oder der Beschädigte davon dispensirt, so darf dem letzteren zwar die Brandvergütung nicht vorenthalten werden, die Auszahlung an ihn kann jedoch erst dann erfolgen, wenn er durch Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nachweist, daß auf dem brandbeschädigten Gebäude keine Schulden der III. Abtheilung des Grundbuchs haften, oder wenn die eingetragenen Gläubiger der III. Abtheilung mittelst beglaubigter Erklärung in die Auszahlung willigen.

## §. 87.

Kann diese Einwilligung nicht genügend dargethan werden, so ist die Societät befugt, die Brandentschädigungsgelder zur Hinterlegungsstelle des Bezirks, in welchem das Grundstück belegen ist, abzuführen.

## §. 88.

Wer das abgebrannte oder brandbeschädigte Gebäude nicht längstens in drei Jahren nach dem Brande wiederherstellt, ohne daß einer der vorgedachten Fälle behördlicher Untersagung oder ertheilten Dispenses vorliegt, geht der Brandschadensvergütung, soweit dieselbe noch nicht gezahlt ist, verlustig.

Wer innerhalb dieser Frist nur einen Theil des Entschädigungsbetrages auf die Wiederherstellung der vom Brande betroffenen Gebäude verwendet, verliert seine Ansprüche auf den Ueberrest.

Der General-Direktor ist befugt, die dreijährige Frist auf Antrag des Brandbeschädigten zu verlängern.

Den Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs verbleibt auch in diesem Falle das oben im §. 75 eingeräumte Recht auf die Brandentschädigung, sofern sie deren Auszahlung binnen einem Jahre nach Ablauf der dem Brandbeschädigten bewilligten Frist zum Wiederaufbau beantragen.

**§. 95 erhält folgenden Zusatz am Schluß:**

Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, die Ankunft des neuen Katasters oder Jahres-Nachtrages in der nächsten Gemeinde-Versammlung bekannt zu machen und diejenigen Versicherten, deren Versicherung eine Aenderung erfahren hat, namentlich aufzufordern, von dieser Aenderung durch Einsicht derselben im Kataster Kenntniß zu nehmen.

Unbefugten ist die Erlaubniß zur Einsichtnahme des Katasters zu versagen.

**§. 97 lautet fortan wie folgt:**

Die Bestimmungen der §§. 92 bis 95 finden auch auf die ordentlichen Jahres-Kataster-Nachträge, in welche die vorgekommenen Veränderungen der katastrirten Versicherungen aufzunehmen sind, in allen Punkten Anwendung.

Neuversicherungen und Versicherungserhöhungen, welche nach §. 40 im Laufe des Jahres in Kraft treten sollen, werden in Interims-Kataster-Nachträge zusammengestellt und sofort eingereicht.

Der Inhalt derselben muß in den nächsten ordentlichen Jahresnachtrag wieder aufgenommen werden.

**§§. 99 fällt fort und tritt dafür ein:**

Kataster, welche mit drei Jahresnachträgen versehen sind, müssen der Regel nach neu aufgestellt werden.

Der Kreis-Direktor hat diese Umschreibung schon bei einer geringeren Zahl von Nachträgen anzuordnen, wenn in einzelnen Katastern sehr viele Veränderungen vorgekommen sind oder andere Gründe dafür vorliegen.

**Zusatz zu §. 140.**

Den im ersten Absatz bezeichneten Paragraphen treten hinzu die §§. 92 bis 99.

**II.**

**Uebergangs-Bestimmung.**

Durch die vorstehenden Aeglements-Änderungen werden die bereits erworbenen Rechte der gegenwärtig versicherten Interessenten für die laufende Versicherungs-Periode nicht berührt.

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1882.

---

### N<sup>o</sup> XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. November 1882,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

Unter Hinweis auf unser Publikandum vom 25. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 49) wird die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Oktober d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 2. November 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrat.

### Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

An die Stelle des §. 7 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruktion vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 621) Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XI, III. 21

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. November 1882.

sowie an die Stelle des §. 5 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt für das deutsche Reich Seite 117) tritt die nachstehende Vorschrift:

„Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere nach seinem Ermessen ein oder zwei Mitglieder zu Referenten, welche ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

Berlin, den 25. October 1882.

**Der Reichskanzler.**

Zu Vertretung: v. Boetticher.

## **N<sup>o</sup> XXVI. Verordnung,**

betreffend die Aufhebung des §. 5 Absatz 2 der Verordnung vom 15. August 1873, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 14. November 1882.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird hiermit die Bestimmung des §. 5 Absatz 2 der Verordnung vom 15. August 1873 (Wesph.-Samml. S. 109) wieder aufgehoben.

Rudolstadt, den 14. November 1882.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.

**№ XXVII. Ministerial-Berordnung**

vom 17. November 1882,

betreffend die Ausführung der Viehzählung am 10. Januar 1883.

Auf Anordnung des Bundesraths des deutschen Reichs findet am **10. Januar 1883** im Gebiete des deutschen Reichs eine Viehzählung statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit höchster Genehmigung **Serenissimal** bestimmt, was folgt:

**§. 1.**

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Bienenstöcke.

**§. 2.**

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Gemeindevorstände, bezüglich der Vertreter der Gutsbezirke, welche nach Bedürfniß bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

**§. 3.**

Die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Formulare erhalten die Gemeindevorstände bezüglich die Vertreter der Gutsbezirke, durch die Fürstl. Landrathämter.

**§. 4.**

Die Gemeindevorstände, bezüglich die Vertreter der Gutsbezirke, haben in der Zeit vom 4. bis 7. Januar in jedes Haus (Wohlf. Anwesen) eine Hausliste dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter einhändigen zu lassen, auch wenn in dem Hause keine der Thiergattungen, auf welche sich die Zählung bezieht, gehalten wird.

**§. 5.**

Zur Ausfüllung der Hauslisten sind die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter verpflichtet. Die Ausfüllung erfolgt am 10. Januar nach Maßgabe der auf jeder Hausliste enthaltenen Vorschriften. Wenn sich mehrere Haushaltungen in einem Hause (Wohlfte) befinden, so ist nicht der Viehbestand jeder einzelnen Haushaltung, sondern der gesammte Viehbestand des ganzen Hauses (Wohlftes) nach den einzelnen Galtungen bezüglich Unterabtheilungen ungetrennt aufzuzeichnen.

## §. 6.

Die ausgefüllten Hauslisten sind vom 11. Januar ab wieder einzufordern. Die Einsammlung muß spätestens am 13. Januar vollendet sein.

Bei der Einsammlung sind die Hauslisten sofort einer genauen Prüfung zu unterziehen, etwaige Unrichtigkeiten und Auslassungen aber nöthigenfalls durch Befragen der Bewohner des Hauses zu berichtigen und zu ergänzen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß alle Hauslisten von den Hausbesitzern oder deren Vertretern unterschrieben sind.

## §. 7.

Auf Grund der revidirten Hauslisten haben sodann die Gemeindevorstände, bezüglich die Vertreter der Gutsbezirke, die Ortsliste aufzustellen, in welche lediglich die Gesamtzahl jeder der gezählten Viehgattungen für jedes Haus (Gehöft u.) einzutragen ist. Sobald die Ortsliste aufgestellt und mit dem Zeugniß der Prüfung und Richtigkeit durch den Gemeindevorstand versehen worden, ist dieselbe nebst den sämtlichen, nach der Nummerfolge geordneten Hauslisten spätestens bis zum 25. Januar an das betreffende Fürstl. Landrathsamt einzusenden.

## §. 8.

Die Fürstl. Landrathsämter haben bis zum 10. Februar die Hauslisten und Ortslisten der Gemeinden und Gutsbezirke des Bezirks mit ihren etwaigen Bemerkungen an das statistische Bureau vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar zur weiteren Revision und Bearbeitung zu senden, gleichzeitig auch eine Bezirksnachweisung über das Resultat der Zählung an uns einzusenden.

## §. 9.

Die Gemeindevorstände, bezüglich die Vertreter der Gutsbezirke, haben allen Anforderungen, welche von dem Director der statistischen Büreaus beauftragt der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an sie gelangen, mit der erforderlichen Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Hudolstadt, den 17. November 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1882.

---

### № XXVIII. Verordnung

vom 9. December 1882,

betreffend einen Nachtrag zu dem Regulative über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. haben im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena theilhaftigen Regierungen beschlossen, das durch Verordnung vom 9. Juli 1880 eingeführte Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Gesetz-Samml. S. 37) in einigen Beziehungen abzuändern und zu ergänzen und verordnen demgemäß was folgt:

#### §. 1.

Der Schlusssatz in §. 10 und der Schlusssatz in §. 37 des Regulativs sind aufgehoben. An deren Stelle tritt in beiden Paragraphen folgende Bestimmung:

„Die mündliche Prüfung ist öffentlich.“

#### §. 2.

An die Stelle des Schlusssatzes in §. 12 und des Schlusssatzes in §. 39 des Regulativs, welche aufgehoben werden, tritt folgende Bestimmung:

„Ueber das Gesamtergebniß einer bestandenen Prüfung ist durch Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden, ob die Prüfung

„ausreichend, gut oder vorzüglich“  
bestanden sei.“

## §. 3.

Die §§. 9 und 31 des Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

Rechtskandidaten und Referendare, welche sich einer Verletzung der bezüglich der selbständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt worden ist. Die Ausschließung eines Rechtskandidaten von der ersten Prüfung verfügt der Präsident des Oberlandesgerichts.

Gegen die Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Regierungen nach Maßgabe des §. 4 des Regulativs statt.

Die Ausschließung eines Referendars von der zweiten Prüfung verfügt die Landesjustizverwaltung.

## §. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. December 1882.

(L. S.)

**Georg,**  
Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrab.

**№ XXIX. Bekanntmachung**

vom 13. December 1882.

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen im Staatsdienste des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit Militär-Anwärtern betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird im Anschluß an die von den verbündeten Regierungen in den Bundesrathssitzungen vom 7. und 21. März 1882 vereinbarten und in Nr. 13 des Centralblatts für das deutsche Reich vom 31. März 1882 (S. 123 ff.) veröffentlichten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern, welche in der Anlage 1 abgedruckt sind, Folgendes bestimmt:

- 1) Die Anlage II enthält das Verzeichniß derjenigen Stellen im Staatsdienste des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, die den Militär-Anwärtern zur Zeit ausschließlich oder mindestens zur Hälfte vorbehalten sind.

Die Bewerbungen um solche Stellen sind an das Fürstliche Ministerium zu richten (§. 12 der Grundsätze).

Vermittlungsbehörde ist das königliche Landwehr-Bezirks-Kommando in Magdeburg (§. 16 der Grundsätze).

- 2) Das Reglement vom 15. December 1870 über die Verjorgung und Anstellung der Militär-Anwärter im Civilstaatsdienste (Befeh.-Samml. S. 145) ist aufgehoben, soweit es mit den neuen Grundätzen in Widerspruch steht.

Rudolstadt, den 13. December 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertram.

## I.

## Grundsätze

für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

## §. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht\*), gemäß der Anlage A erteilt.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisierten Gendarmen (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

\*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

- §. 58. Die zur Abgabe der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.  
 Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.
- §. 75. Die als verorgungsberechtig anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

**Novelle vom 4. April 1874.**

- §. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden verorgungsberechtig sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).  
 Unteroffiziere und Mannschaften des Verurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalid geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

### §. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militärämter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militärämtern zu besetzen.

### §. 3.

Ausschließlich mit Militärämtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Büros, den Gesandtschaften und Konsulaten:  
die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren u.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:  
sämmliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

## §. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militärämtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten: die Stellen der Subalternbeamten in Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich wird.

Bei Annahme von Büreaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

## §. 5.

Zu welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

## §. 6.

Insofern in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militärämter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

## §. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militärämter vorbehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

## §. 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichnis der den Militärämtern zur Zeit im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

## §. 9.

Die den Militärämtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militärämter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfswarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtverforgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militärämter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

## §. 10.

Insofern Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militärämtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militärämtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

4. den Besitzern des Forstverorgungsscheines\*) gegen Rückgabe dieses Scheines,

\*) Der Forstverorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzter guter Führung und nach Beistehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziersrange abgeleistet sein müssen;

sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. solchen ehemaligen Militärämtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen staatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage K erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlass des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlass des Landesherren bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaates mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Erzbischofsbezirks, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen

Anlage E.

3. vor Ablauf der 12- bzw. 15-jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Festschuldendienstes, wenn die Betroffenen entweder im aktiven Dienst oder im Reservestellung durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widerstandsfähigkeit von Feind- oder Wildierwehren ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12-jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Festschuldendienstes, sofern die Betroffenen als dauernd halbinvalid oder bei Ausübung des Festschuldendienstes, durch die eigene Waffe, Sturm- oder sonstige Beschädigungen invalid geworden sind.

ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

#### §. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel etc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanz in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

#### §. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Wundarmerie oder Schupmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingegehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

#### §. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insoweit berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

#### §. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civildienstbescheides wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verfloßen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militärkandidat auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informativischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militärkandidaten abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Bewerber.

Für „qualifizirt“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

#### §. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civildienstbescheide erhalten, ihre Meldung jährlich zum 1. December zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

#### §. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde -- Vermittlungsbehörde --, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzufenden sind.

Anlage F.

## §. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

## §. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern von allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insofern die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insofern zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

## §. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probepflichtleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probepflichtleistung werden nur erfolgen, insofern Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Befähigung wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

- a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
- b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,

d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,

e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,

f) für den Dienst unter a bis c fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate. Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschuß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu beschäftigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

#### §. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesehete Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

#### §. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

#### §. 22.

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugeweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtfähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die An-

stellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Dienstentnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Dienstentnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

#### §. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage II Mitteilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

#### §. 24.

Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungsöfen verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionstelle nicht.

#### §. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militärämter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnis, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militärämter angestellt oder beschäftigt ist. Militärämtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

#### §. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntnis nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses niedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militärämtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

#### §. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militärantwärters in Folge einer den Mangel an ehrlicher Besinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzter schlechter Durchführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

#### §. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

#### §. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

#### §. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

#### §. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Anlage A. \*)**Civilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppenteil zc.) ist gegenwärtiger  
Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von  
..... Jahren ..... Monaten  
ertheilt worden.

(Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den  
**Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten**  
nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.)

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M ..... Pf. monatlich.  
N. N., den ..<sup>ten</sup> ..... 18 ..

(Stempel.)  
Alter: ..... Jahre.  
(**M.** des Civilversorgungsscheins.)  
(**M.** der Invalidentafel.)

Behörde, welche über den Anspruch auf den  
Civilversorgungsschein entschieden hat.)  
(Unterschrift des betreffenden Militärorgans).

\*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine auscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Wittwenmütter beigebrudt.

**Civilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schupmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . Jahren . . . . Monaten einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schupmannschaft) von . . . . „ mit hin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . „ ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Cividienste bei den **Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des** (Name des Bundesstaats) nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . M. . . . . Pf. monatlich.  
N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . Jahre.  
(.M. des Civilversorgungsscheins.)  
(.M. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage C.**Civilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . . „ mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . . „ erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den **Staatbehörden des (Name des Bundesstaats)** nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . \$ . . . . . Pf. monatlich.  
N. N., den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.  
(N. N. des Civilversorgungsscheins.)  
/ . . . . .

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)  
Unterschrift des betr. Militärvorrichtens.)

Anlage D.**Verzeichniß**

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen \*) Stellen.

**I. Bei sämtlichen Verwaltungen.**

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaspiranten, Kanzleidiätare, Kopisten, Vohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Schifftribübureau des Aenwärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Aenwärtigen Amtes.

Botenmeister,

Ausscher (Magazin, Ban und andere Ausscher),

Diener (Büreau, Haus, Kanzlei, Kassen und andere Diener und Boten),

Handwart, Hausmänner und Hausknechte,

Kastellane,

Ofenbeizer,

Portiers, Pförtner, Thürsteher,

Wächter und Nachtwächter,

Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn, Barrieten-, Brudenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Vagareth-, Tunnel- und andere Wärter),

mit Ausnahme  
der Stellen  
dieser Art bei  
den Gesand-  
schaften und  
Konsulaten

**II. Militärverwaltung.****1. Kriegsministerium:**

Kalkulatoren,

Rechner,

Kalkulaturassistenten.

**2. General-Auditorial:**

Geheime erpedirende Sekretäre,

Geheime Registratoren,

Geheimer Journalist.

\*) Die in diesem Verzeichniße angeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

3. Generalstab:
  - Büreauvorsteher,
  - Rechnungsführer,
  - Registraloren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
  - Sekretär und Registrator,
  - Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
  - Rendant,
  - Ober-Buchhalter,
  - Kassirer,
  - Buchhalter,
  - Geheime Sekretäre,
  - Kassenassistenten.
6. Gouvernement Kassa:
  - Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
  - Festungsinspektionssekretäre,
  - Festungsinspektionsbureau-Assistenten.
8. Intendanturen:
  - Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisterspiranten ergänzt werden,
  - Intendanturregistratoren,
  - Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisterspiranten ergänzt werden.
  - Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
  - Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
  - Rendanten,
  - Wachmänner.
11. Fortifikationen:
  - Fortifikationssekretäre,
  - Fortifikationsbureau-Assistenten.

12. Garnisonverwaltungen:  
Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,  
Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kaserneninspektoren,  
Kaserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:  
Inspektor,  
Rendanten.
14. Kadettenanstalten:  
Rendanten,  
Registrator und Journalist,  
Kassensekretär,  
Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie:  
Rendant.
16. Lazarethe:  
Ober-Lazarethinspektoren,  
Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinlebende Lazarethinspektoren,  
Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:  
Rendant.
18. Militärgerichte:  
Militärgerichtskassieren.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:  
Rendant,  
Oekonomieinspektor,  
Utensilieninspektor,  
Sekretär.
20. Militär-Postarztschule:  
Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot:  
Montirungsdepotrendanten,  
Montirungsdepotkontrolöre,  
Montirungsdepotassistenten.

22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:  
Registrator.
23. Proviantämter:  
Proviantmeister,  
Reservemagazinrendanten,  
Proviantamtskontrolleure,  
Depotmagazinverwalter,  
Proviantamtsassistenten,
24. Pulverfabriken:  
Rendanten,  
Betriebsinspektoren,  
Materialienverwalter,  
Materialienreiber.
25. Reitinstitut:  
Stallmeister.
26. Remontedepot:  
Remontedepotadministratoren,  
Inspektoren,  
Ober-Hofärzte bezw. Hofärzte,  
Rechnungsführer.
27. Unteroffiziersvorschule zu Weilburg:  
Rendant.
28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:  
Rendant.
29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:  
Rendant,  
Buchhalter,  
Kassensassistent.
30. Allgemein:  
Bachmeister,  
Druckergehülfen,  
Futtermeister,  
Gärtner,  
Küster,

Kustoden,  
 Maschinenaufseher und Heizer,  
 Maschinisten,  
 Mühlenmeister,  
 Oberdrucker,  
 Packmeister,  
 Röhrenmeister,  
 Tafelbecker,  
 Todengräber,  
 Waschmeister,  
 Werkmeister.

### III. Marineverwaltung.<sup>\*)</sup>

<p>           &lt; Secretariatsassistenten            Registraturassistenten            Marine-Intendantursekretäre und            Marine-Intendantur-Secretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des            aktiven Dienststandes ergänzt werden,            Marine-Intendanturregistratoren,            Marine-Intendantur-Registraturassistenten,            Sekretär- und Registrator            Secretariats- und Registraturassistent            Rendanten            Kontrolöre            Bureauassistenten            Werk-Rendanten,            Werk-Verwaltungs-Sekretäre,            Werk-Betriebs-Sekretäre,            Werk-Secretariats-Assistenten,            Werk-Schreiber und Werk-Hilfschreiber,            &lt; Werk-Steuerbootleute, Werk-Bootsleute,            Führer und Maschinisten der Werk-            Fahrzeuge,         </p>	<p>           } in der Admiralität und im hydrographischen Amte,            } bei der Seewarte,            } bei der Bekleidungsverwaltung,         </p>	<p>           } soweit sie nicht aus Personen des            aktiven Dienststandes ergänzt            werden,         </p>
---	--	--

\*) Die mit einem < bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine oder Unteroffiziere des Landheeres zu berücksichtigen sind.

- ✕Schleusenmeistergehülfen, } soweit sie nicht aus Personen des ak-  
 ✕Sprizenmeister, } tiven Dienststandes ergänzt werden,  
 Marine-Gerichtsaktuare,  
 Lazareth- und Kaserneninspektoren,  
 ✕Schiffs-Lazarethdepotverwalter,  
 ✕Materialienverwalter  
 ✕Schiffsführer und Maschinisten }  
 ✕Steuerleute, Lotsen } beim Lotsen- u. Wesen,  
 Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärterge-  
 hülfen und Nebelsignalwärter }  
 ✕Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,  
 Drucker | in der Admiralität,  
 Druckereige'hülfen |  
 Hauschreiber,  
 Küster.

#### IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

- Postpachmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen,  
 sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,  
 Paketträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,  
 Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. } mindestens zu zwei  
 Telegraphenämtern, } Dritteln,  
 Briefträger,  
 Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den } mindestens zur Hälfte,  
 Ober-Postdirektionen (Büreaussistenten), }  
 Ober-Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,  
 Telegraphenassistenten, }  
 Ober-Postassistenten. } zu einem Drittel,  
 Postassistenten, }  
 Postverwalter, }

#### V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

- Materialienverwalter II. Klasse,  
 Zugführer und Ober-Pachmeister,

Telegraphisten,  
 Packmeister,  
 Schaffner,  
 Bremser,  
 Schmierer,  
 Lademeister,  
 Wägemeister,  
 Weichensteller und Halte-Stellen-Aufscher,  
 Rangirmeister,  
 Nottenführer,  
 Billetdrucker,  
 Stationsvorsteher I. Klasse,  
 Stations-Kassencendanten I. Klasse,  
 Güterexpedienten I. Klasse,  
 Stationsvorsteher II. Klasse,  
 Stations-Kassencendanten II. Klasse,  
 Güterexpedienten II. Klasse,  
 Stationsaufseher,  
 Stationsassistenten für den Stationsdienst,  
     dsgl.     "     "     Expeditionsdienst,  
 Eisenbahnsekretäre,  
 Materialienverwalter I. Klasse,  
 Betriebssekretäre,  
 Bureauassistenten und Diätare,

} zu zwei Dritteln,

#### VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren,  
 Registratursassistenten,  
 Geldzähler,  
 Kalkulatoren,  
 Unter-Kalkulatoren,

} mindestens zur Hälfte.

Anlage E.**B e s c h e i n i g u n g.**

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil z. --- bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

**Reichs- und Staatsdienste**

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . M . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . .<sup>tes</sup> . . . . . 18 . . .

(Zusatz.)

Alter: . . . . . Jahre.

(.M der Bescheinigung.)

(.M der Zusatzentlohnung.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der

Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militäroberbefehlshabers.)

**B e f r e i n i g u n g .**

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militärämtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats) vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . fl. . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(.N. der Befreiung.)

(.N. der Zusatzdienste.)

(Schlebe nicht über die Theilung der Befreiung emziehen las.)

(Unterschrift des betreffenden Militärverwalteten.)

Anlage E.**B e s c h e i n i g u n g .**

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militärärzten im

**Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)**

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . M . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(.M. der Bescheinigung.)

(.M. der Zusatzbesize.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der  
Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvergebenden.)

Anlage F  
(zu §. 15).

(Behörde.)

# Liste

der

Anwärter für die Anstellung (im oberen Garnisonverwaltungsdiens).

## Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundzüge in folgende Abschnitte einzutheilen:
  - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
  - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafenendienstes werden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufbahn Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bzw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. Aufenthaltsort.	Geburtsort und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büroassistent. ..... Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam. Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Zergeant.	Peter Albert Rai.	Zergeant im 4. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 5.  Danzig.	1. Juli 1844.	Potsd., Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Kau- tions- fähig-bis zum Betrag von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäfts- bereichs *) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher d. Anwärter etatmäßig angestellt ist --- Datum der Anstellung.	Bemer- kungen. (Datum der Wiederholung der Werbung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. October 1862 bis 1. Juli 1875.	12 <sup>2</sup> / <sub>13</sub>	—	—	1. October 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahn- Inspection Freudberg. --- 1. Juni 1880.	
1. October 1868.	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1. October 1880. I. 50/80.	1 000	—	Kayserth- Inspektor.	—	
							Anmerk. *) Siehe S. 6 der Grund- sätze.		

# Notificierung

Wakany(en) in den für Militärämter vorbehaltenen Stellen.

erstact (von)

1882.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
St.	Die Befehl mit ein: bei mann ? wo ? welder Aufgabe?	Stärke Der ber Ziele.	Bestimmung ber Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Zauer ber etwa ber Anstellung voran- gehabten Bewerber.	Die Anziehung erfolgt: a) auf Ver- langen, b) auf An- forderung.	Betrag ber zu berücksichtigen Anzahl von ob- erhalbige berei- chende Zahl. Ziele.	Ein- lassen ber Ziele.	Zugabe, ob Auf- licht ein- berbe- trägt ver- bunden.	Bemerkungen.

N., den . . . . . 18 . . . . .

Abgefaßt:  
Eingegangen:

(Unterschrift.)

Error  
render  
ing

image gs\_schwarzburg\_rudolstadt\_1882/gs\_schwarzburg\_rudolstadt\_1882\_0168.tif.

(Behörde.)

Anlage II.**Nachweisung**

der für Militärämter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des  
 Vierteljahres 18 befehrt worden sind.

Dct.	Probeweise*) belegte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		Nummer		Datum der Balanzen- nach- weisung.	Bemer- kungen.
		nicht etatmäßige	etats- mäßige	des Civilver- sorgungs- scheins.	der An- stellungs- bescheini- gung.		
<b>A. Anstellungen von Militärämtern.</b>							
I. In Stellen, welche durch die Balanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Folgejergann N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Balanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditions- assistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Waldin- terbau- Registrator- assistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldienner N. N.	.	.	II. 5/77	.	
<b>B. Anstellungen von Civilämtern.</b>							
I. Weil sich überhaupt keine Militärämter gemeldet haben.							
K.	Strafanstalts- aufseher N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Folgebedienter N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militärämter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	
N., den ..ten				18.....		(Unterschrift.)	

\*) Probezeitige Anstellung und Probepflichtleistung.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolfs. Befehlssammlung XLIII.

## Erläuterungen

zu den

**Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen  
bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.**

- I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. Zu §. 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.
- III. Zu §. 3 *it.*
  1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
  2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- IV. Zu §. 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülften), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.
- V. Zu §. 8. Daß dem §. 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.
- VI. Zu §§. 9 und 10. Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von

Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militärämtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militärämtern nach Maßgabe dieser Grundzüge zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

- VII. Zu §. 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diefen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die bescheiden Stellen mitzuthellen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.
- VIII. Zu §. 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.
- IX. Zu §. 18. Als aus dem Contingent Elsaß-Lothringens Hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirten Truppentheile angehört haben.
- X. Zu §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile absolviert ist.

Berlin, den 25. März 1882.

**Der Reichskanzler.**

Zu Vertretung: v. Boetticher.

## II.

## Verzeichniß

der den Militärämtern im Staatsdienste des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt vorbehaltenen Stellen.

---

- I. Ausschließlich mit Militärämtern zu besetzende Stellen: (§. 3. der Grundsätze).
1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden außer bei der Ministerial-Abtheilung, bei der die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet werden, (bei der Geheimen Kanzlei):  
Kanzlisten, Kopisten, ständige Hülfsschreiber;
  2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden:  
Kastellan und Hausmeister, Diener, Bediener und Boten, Ergötoren;  
ferner:  
Gerichtsvollzieher,  
Gefängnißwärter,  
Aufseher in Staatänstalten,  
Steueraufseher, mit dem Vorbehalte,  
vorübergehend auch Civil-Kopiranten des höheren Steuerdienstes  
als solche zu verwenden,  
Straßenwärter,  
Gehausergeld-Erheber, soweit solche im Staatsdienste angestellt sind.
- II. Mindestens zur Hälfte mit Militärämtern zu besetzende Stellen (§. 4 der Grundsätze) bei allen Behörden mit Ausnahme des Ministeriums:  
Registatoren,  
Büreau- und Kanzlei-Assistenten,  
ferner:  
Gerichtsschreibergehilfen,  
Straßenoberaufseher.
-

**N XXX. Verordnung**

vom 18. December 1882,

die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten verordnen wir was folgt:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in Folge der Beitreibung gerichtlicher Geldstrafen und Kosten entstehen, insbesondere im Falle des §. 690 der Civilprozeßordnung wird der Fiskus fortan von dem Sportelrendanten desjenigen Amtsgerichts vertreten, für dessen Kasse die Beitreibung erfolgt.

Rudolstadt, den 18. December 1882.

**Fürstlich Schwarzj. Ministerium.**

v. Vertrab.

**N XXXI. Ministerial-Verordnung**

vom 23. December 1882,

betreffend die Pharmacopoea Germanica. Editio altera.

Zu Folge Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli d. J. tritt mit dem 1. Januar 1883 das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica. Editio altera.“ in der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt u. Schent) zu Berlin erschienen ist, an Stelle der seit dem 1. November 1872 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica in Kraft. Indem wir dies unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird zugleich mit höchster Genehmigung Serenissimi unter Aufhebung der Verordnung vom 1. November 1872 (Gesetz-Samml. S. 145) folgendes bestimmt:

- 1) Die mit einem Stern (\*) bezeichneten Arzneimittel des nach einer amtlichen Zusammenstellung im Verlag der R. Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin

erschienenen „Verzeichnisses der Arzneimittel nach der Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ sind in sämtlichen Apotheken des Fürstenthums jederzeit vorrätig zu halten. Jedoch soll den Inhabern kleinerer Apotheken die Bereithaltung von Präparaten, welche leicht verderben oder von den Ärzten ihrer Gegend nicht verordnet zu werden pflegen, auf Beschleunigung der Pfyhler nachgesehen werden. Dagegen sind die Apotheker ohne Ausnahme gehalten, auf Verlangen der Ärzte jedes andere in der Pharmacopoe angeführte Arzneimittel unverzüglich zu beschaffen (§. 41 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841).

- 2) Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen verhindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken und Droguenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate verantwortlich (§§. 45, 46 und 47 der Apotheker-Ordnung).
- 3) Die zur Prüfung der Arzneien erforderlichen, auf S. 309–316 der Pharmacopoe benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustande bereit zu halten (§. 43 der Apoth.-Ordn.).
- 4) Wenn von den in der Tabula A der Pharmacopoea auf S. 317–319 aufgeführten Arzneimitteln zum inneren Gebrauche eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nur dann dispensiren, wenn der Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt hat. Entsteht dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem ordnirenden Arzte Rücksprache zu nehmen (§. 60 Satz 7 der Apoth.-Ordn.).
- 5) Recepte von Personen, welche nicht zu den berechtigten Medicinalpersonen gehören sowie Recepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer solchen Medicinalperson herrühren, dürfen von den Apothekern nicht angenommen und angefertigt werden (§. 61 der Apoth.-Ordn.).
- 6) Die in Tabula B der Pharmacopoea zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannte Arzneimittel sind in einem verschließbaren, mit der erforderlichen Signatur versehenen Behältnisse (Giftschrank) an einem von allen übrigen

Waaren und Medicinal-Vorräthen abgeforderten Orte aufzubewahren und überhaupt nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften in den §§. 53, 54, 67 und 68 der Apotheker-Ordnung zu behandeln.

- 7) Die in Tabula C aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln zusammen zu stellen (§. 54 der Apoth.-Ordn.).
  - 8) Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B und Tabula C mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben (§. 56 der Apoth.-Ordn.).
  - 9) In jeder Apotheke muß mindestens ein Exemplar der officiellen lateinischen Ausgabe der Pharmacopoea Germanica. Editio altera vorhanden sein. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.
- Rudolstadt, den 23. December 1882.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

---



# Sachregister

zur

## Gesetzsammlung für das Jahr 1882.

	Seitenzahl.
<b>A.</b>	
Anleihe durch Ausgabe von Rentenbriefen . . . . .	35
Armenverbände, Tariffäge für Erstattungs-Forderungen zwischen inländischen Armenverbänden . . . . .	55
Arzneibuch, deutsches, neu erschienenes . . . . .	169
<b>B.</b>	
Bapern, Staatsvertrag mit dem Königreiche Bayern wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stodchheim . . . . .	57
Beamte, Militärbeamte, Bestimmungen wegen der Pausung des Dienst- kommens und der Pensionen derselben . . . . .	65
Berufsstatistik, deren Erhebung . . . . .	36
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in solchen . . . . .	66
„ „ Vertretung des Fiskus in solchen . . . . .	169
<b>C.</b>	
Confimationsfähiges Alter der Schulkinder, Bestimmungen über dasselbe . . .	32
<b>D.</b>	
Dampfkefel, Aufhebung des §. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 15. August 1878 . . .	130
<b>E.</b>	
Eibesabnahmen und eibliche Vernehmungen in Großbritannien und Irland, deren Erlebigung . . . . .	73
Eisenbahnen, Vertrag mit Preußen wegen des Uebergangs der Gera-Eichichter Eisenbahn auf die königlich Preussische Staatsregierung und Her- stellung der Bahn von Eichicht bis zur Bayerischen Landesgrenze beogl. mit Preußen, Bayern und Sachsen-Meiningen wegen Her- stellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stodchheim . . . . .	45
Erbschaftsabgabe, Verordnung über dieselbe . . . . .	31

	Seitenzahl.
<b>F.</b>	
<b>Feuersocietät.</b> Siehe <b>Magdeburgische Landfeuer-Societät.</b>	
<b>Fiskus,</b> Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsverhältnissen . . . . .	169
<b>G.</b>	
<b>Gefängnißkrassen,</b> deren Vollstreckung in königlich Sächsischen Landesanstalten . . . . .	56
<b>Geistliche</b> der Landeskirche, Errichtung einer Pensionclasse für dieselben . . . . .	29
<b>Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen,</b> Vorbereitungsdienst und Prüfung derselben . . . . .	63
<b>Gewerblicher Sachverständigen-Verein,</b> dessen Zusammensetzung . . . . .	129
<b>H.</b>	
<b>Hinterlegungen</b> zum Zweck der Bestellung processualischer Sicherheiten in landgerichtlichen Processen . . . . .	76
<b>Sunde,</b> tolle, deren Tödtung . . . . .	17
<b>J.</b>	
<b>Justizdienst,</b> Nachtrag zum Regulative über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste . . . . .	133
<b>K.</b>	
<b>Kessel.</b> Siehe <b>Dampfkessel.</b>	
<b>Kinder,</b> schulpflichtige, Anfertigung und Bervollständigung der Verzeichnisse über solche . . . . .	67
<b>Korrekptionsmaßregeln,</b> deren Vollstreckung in königlich Sächsischen Landesanstalten . . . . .	56
<b>Künstlerischer Sachverständigen-Verein,</b> dessen Zusammensetzung . . . . .	129
<b>L.</b>	
<b>Literarischer Sachverständigen-Verein,</b> dessen Zusammensetzung u. . . . .	129
<b>M.</b>	
<b>Magdeburgische Landfeuer-Societät,</b> Nachträge zu dem Reglement derselben . . . . .	67, 122
<b>Militäranwärter,</b> Bezeichnung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen im Staatsdienst mit solchen . . . . .	135
<b>Militaria,</b> Bestimmungen wegen der Föndung des Dienst Einkommens der Officiere und Beamten und deren Pensionen im Ressort der königlich Preussischen u. Verwaltungen . . . . .	65
<b>Musikalischer Sachverständigen-Verein,</b> dessen Zusammensetzung u. . . . .	129

## D.

Seitenzahl.

Officiere und Beamten im Ressort der königlich Bayerischen u. Verwaltungen, Bestimmungen wegen der Pönation des Dienstentlassens und der Pensionen derselben . . . . .	65
--	----

## E.

Pensionskasse für die Geistlichen der Landeskirche, deren Einrichtung und Verwaltung . . . . .	29
Pferde, rothranke, deren Tödtung . . . . .	18
Zählung und Aufzeichnung derselben u. . . . .	30
Pharmacopoea Germanica. Editio altera . . . . .	169
Photographischer Sachverständigen-Verein, dessen Zusammensetzung u. . . . .	129
Preußen, Staatsverträge mit dem Königreich Preußen wegen der Oera-Eichdichter Eisenbahn und deren Fortsetzung bis zur Bayerischen Landesgrenze . . . . .	45. 57
Professionelle Sicherheiten in landgerichtlichen Proceßen . . . . .	76
Prüfung der Rechtschreiber und Gerichtsschreibergeschäfte . . . . .	83
Prüfungen, juristische zum höheren Justizdienste . . . . .	133

## F.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in solchen . . . . .	66
Betrethung des Fiskus in solchen . . . . .	169
Rentenbriefe, deren Ausgabe . . . . .	35
Rindvieh, seuchenkrankes, deren Tödtung . . . . .	19

## G.

Sachsen-Meiningen, Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim . . . . .	57
Salz, Bestimmungen wegen der Salzabgabe . . . . .	27
Schafe, seuchenkrank, deren Impfung . . . . .	19
Schulpflichtige Kinder, Anfertigung und Bervollständigung der Verzeichnisse über solche . . . . .	32
Ausgabe von Rentenbriefen wegen derselben . . . . .	67
Staatsdienst-Unterbeamten u. Stellen, deren Beziehung mit Militairwärtern . . . . .	135
Staatsvertrag mit Preußen. Siehe Preußen.	
mit Bayern. Siehe Bayern.	
mit Sachsen-Meiningen. Siehe Sachsen-Meiningen.	
Statistik, Erhebung einer Berufsstatistik . . . . .	36
Strafregister, deren Einrichtung . . . . .	84
Strafurtheile, deren wechselseitige Mittheilung . . . . .	84
Strafverrechnungen u. Wegfall der besalkfigen Mittheilungen an die Staatsanwaltschaft . . . . .	91
Submissionsverfahren in Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Zoll- und Steuergeetze . . . . .	121

**E.**

Seitenzahl.

<b>Baugenehmigungen</b> , Verbot des Besuchs derselben durch Schulkinder u. . . . .	26
<b>Barissätze</b> für Erhaltungsforderungen zwischen inländischen Armenverbänden . . . . .	55
<b>Brandungs-Ordnung</b> . . . . .	77

**B.**

<b>Vertrag</b> . Siehe Staatsvertrag.	
<b>Viehsteuern</b> , Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehsteuern . . . . .	1
„ Ausführung der §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 21. December 1881 wegen Abführung und Aufzeichnung der Pferde u. . . . .	30
<b>Viehzählung</b> am 10. Januar 1883 . . . . .	131
<b>Volksschulen</b> , Bestimmungen über das Konfirmationsfähige Alter der Schulkinder . . . . .	32
„ Vervollständigung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder . . . . .	67

**B.**

<b>Waarenverkehr</b> . Siehe Submissionsverfahren.	
<b>Wirkshäuser</b> , Verbot des Besuchs derselben durch Schulkinder u. . . . .	26

**B.**

<b>Zoll- und Steuergerichte</b> , Submissionsverfahren in Untersuchungen wegen Vergehen gegen dieselben . . . . .	121
---	-----